

Liberales Jäger e.V. Hafkesdell 8, 45219 Essen
Verfasserin: Monika Hähn
Kontakt: Friedhelm Röttgen
Email: info@liberale-jaeger.de
Website: www.liberale-jaeger.de
Facebook: Liberale Jäger | Facebook



Stellungnahme des Vereins Liberale Jäger e.V. zum Regierungsentwurf des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz vom 23.06.2023

Verfasserin: Rechtsanwältin und Notarin Monika B. Hähn

I. Der Verein Liberale Jäger e.V.

Der Verein Liberale Jäger e.V. ist eine bundesweite Vereinigung von Jägerinnen und Jägern. Der Verein steht politisch der FDP nahe und teilt die liberalen Grundwerte der FDP. Er ist jedoch politisch unabhängig und offen für alle Jägerinnen und Jäger, die sich liberalen Grundwerten in der Jagd verbunden fühlen.

II. Inhalte und Ziele des vorliegenden Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung Rheinland-Pfalz zu einem neuen Landesjagdgesetz (nachstehend kurz LJG) liegt nach nur 13 Jahren der Einführung eines modernen Jagdgesetzes in Rheinland-Pfalz ein gänzlich neu strukturierter Gesetzentwurf vor. Er soll die im Koalitionsvertrag vereinbarte Evaluierung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des bestehenden Landesjagdgesetzes umsetzen und die Auswirkungen des Klimawandels und des notwendigen Waldumbaus berücksichtigen. Bei dem Entwurf handelt es sich dabei nicht etwa um einen Referentenentwurf, sondern bereits um einen förmlichen Regierungsentwurf, der offenbar bereits mit den Ministerien abgestimmt und von der Regierung beschlossen worden ist.

In Rheinland-Pfalz trat zum 22.07.2010 unter der SPD-geführten Regierung, das derzeit geltende Landesjagdgesetz (nachstehend kurz LJG 2010) vom 09.07.2010 in Kraft. In der Drucksache 15/4341 vom 09.03.2010 wurden die Grundlagen und Ziele wie folgt umrissen:

„Die Notwendigkeit zur Weiterentwicklung der jagdrechtlichen Vorschriften ergibt sich aus den gegenwärtig vielfach veränderten Rahmenbedingungen für die Jagd. Für die Ausgestaltung des Jagdrechts wichtige Herausforderungen liegen dabei insbesondere in

- *der demographischen Entwicklung von Bevölkerung und Jägerschaft,*
- *der Fortentwicklung des Naturschutz- und des Tierschutzrechts,*
- *den Weiterentwicklungen der wildbiologischen Erkenntnisse und der Jagdpraxis,*
- *den Veränderungen in Land- und Forstwirtschaft,*
- *den Anpassungsnotwendigkeiten an den Klimawandel sowie*
- *in den vielerorts nicht lebensraumangepassten Wildbeständen.*

In dem vorgelegten Gesetzesentwurf werden bewährte Grundelemente und die wesentlichen Regelungen des geltenden Jagdrechts übernommen. Insbesondere betrifft dies

- *die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum,*

- *den Fortbestand von Reviersystem (Jagdbezirke) und Jagdgenossenschaften sowie*
- *die Duldungsverpflichtung der Bejagung bzw. die Bejagungspflicht auf den bejagbaren Grundflächen.*

Für die weiterentwickelten Regelungen sind wichtige Leitgedanken:

- *Die Eigenverantwortung von Grundbesitz und Jagdausübung soll gestärkt werden.*
- *Die Belange der Grundeigentümerinnen und der Grundeigentümer sollen vermehrt Berücksichtigung im Jagdrecht finden.*
- *Die Rahmenbedingungen für die Jagdpraxis sollen verbessert werden.*
- *Den Anforderungen des Tier- und Artenschutzes soll Rechnung getragen werden.“*

Der aktuelle Regierungsentwurf formuliert die jetzige Ausgangslage nebst grundlegenden Zielen wie folgt:

„Nach nunmehr elfjähriger Bestandskraft des Landesjagdgesetzes haben sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die landesjagdrechtlichen Vorschriften im Dialog mit den Verbänden zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dies wurde unter anderem deshalb als erforderlich angesehen, weil es aufgrund der Klimawandelfolgeschäden in den Wäldern einer Anpassung des Jagdmanagements bedarf. Darüber hinaus bestand auch vor dem Hintergrund, die Wälder und die Agrarlandschaft vor Wildschäden zu schützen, das Bedürfnis, die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber in ihren Rechten zu stärken. Aufgrund der zunehmenden Wildschäden und der Komplexität des Wildschadensverfahrens wird zudem darauf abgezielt, die Wildschadensabwicklung zu vereinfachen. Zuletzt wurden in den vergangenen Jahren Defizite im Verwaltungsvollzug aufgrund eines Personalmangels bei den unteren Jagdbehörden festgestellt, weshalb die Landesregierung mit der Jagdrechtsnovellierung auch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Jagdverwaltung bezweckt. In dem daraufhin durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität eingeleiteten Evaluierungsverfahren hat sich bestätigt, dass aus den genannten Gründen Anlass zur Novellierung der jagdrechtlichen Vorschriften besteht. Darüber hinaus wurden Probleme und Konflikte bei der Einhaltung von jagdrechtlichen Vorschriften seitens jagdbezirksverantwortlicher Personen, bei der Umsetzung eines zeitgemäßen Jagdmanagements unter Berücksichtigung des Eigentumsschutzes, bei der Populationsentwicklung bedrohter Wildarten und beim urbanen Wildmanagement aufgezeigt. Überdies wurden Regelungsdefizite identifiziert und bestimmte Jagdmethoden tierschutzfachlich kritisch hinterfragt.

Dementsprechend wird ein Regelungsbedürfnis in den folgenden Bereichen gesehen:

- *Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und Stärkung der Jagdrechtsinhabenden,*
- *Formulierung inhaltlicher Anforderungen an Jagd und Hege, einschließlich Vorgaben für eine gute jagdfachliche Praxis / „weidgerechtes Jagen“,*
- *Integration neuerer wildtierökologischer Erkenntnisse sowie Anpassung der Rechtsnormen im Sinne einer klimaresilienten Waldentwicklung,*
- *Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen,*
- *Sicherstellung einer zweckmäßigen Jagdverwaltung, etwa durch die Vereinfachung der Vorgaben zur Abschussregelung sowie der Neuordnung von Zuständigkeiten innerhalb der Jagdbehörden,*
- *Abbau der Regelungsdichte hinsichtlich eher administrativer Detailvorgaben,*
- *Vereinfachung des Wildschadensverfahrens.*

Da ein Regelungsverzicht die Jagd als wirkungsvolles Instrument zur Vermeidung von Wildschäden schwächen und die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft gefährden würde, wird eine umfassende Novelle des Landesjagdgesetzes als erforderlich angesehen.“

Es erstaunt, dass unter Berücksichtigung der in weiten Teilen 2010 und 2023 gleichgelagerten Ziele, die Umsetzung nicht in Form einer koalitionsvertragskonformen Fortentwicklung des bestehenden Gesetzes erfolgen soll, sondern ein vollkommen neues und neu sortiertes Gesetz vorgelegt wird. Warum bei doch ähnlichen Zielsetzungen nicht auf das bereits vorhandene Gesetz zurückgegriffen wird, erschließt sich nicht. Offenbar ist der Gesetzgeber sich der Folgen für Justiz und Verwaltung in keiner Weise bewusst. Zu bisherigen Vorschriften vorliegende Rechtsprechung ist nicht mehr verwendbar, da es für die Vergleichbarkeit von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen auch darauf ankommt, dass die gesetzlichen Grundlagen deckungsgleich sind. Auf diese Weise ist eine für den Bürger nachvollziehbare Rechtsanwendung ebenso wenig gesichert, wie die Gleichbehandlung gleichgelagerter rechtlicher Sachverhalte. Ein effizienter Einsatz der Justiz ist bei einem derart schnellen Wechsel rechtlicher Grundlagen nahezu unmöglich. Der beliebige, objektiv nicht nachvollziehbare Wechsel gesetzlicher Vorschriften ist gefährlich für eine demokratische Ordnung.

Auf welcher Grundlage diese grundlegenden Änderungen erfolgen, bleibt offen, weil die Ergebnisse der durchgeführten Evaluierung nicht veröffentlicht sind. Dass der Koalitionsvertrag diese weitreichenden Änderungen erforderlich gemacht hat kann ausgeschlossen werden, denn dort heißt es zur Jagd auf Seite 42:

„Wir setzen uns dafür ein, die bestehenden Jagdgesetze und Verordnungen zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Dies erfolgt im Dialog mit den Verbänden. In diesem Zusammenhang wird auch die Entwicklung von Wildschäden in Wald- und Forstgebieten eine maßgebliche Bedeutung einnehmen. Auch streben wir eine Vereinfachung der Wildschadenabwicklung an. Das (quantitative/effektive) Management von Wildbeständen nimmt beim Schutz bestehender Forstgebiete sowie beim Erfolg von Wiederaufforstungen eine zentrale Rolle ein.

Darüber hinaus streben wir Veränderungen in den sogenannten rotwildfreien Gebieten in Rheinland-Pfalz an, um den Grundstückseigentümern mehr Mitspracherecht zu ermöglichen. Die Erfüllung der Abschusspläne ist erforderlich, um eine naturnahe Waldbewirtschaftung (Kalamitätsschäden/Naturverjüngung) durch die untere Jagdbehörde konsequent umzusetzen.

Die unteren Jagdbehörden werden angehalten, die Umsetzung der getroffenen Jagdvereinbarungen zu gewährleisten. Die Jagdgenossenschaften erhalten mehr Mitspracherecht bei Jagdzielen und Jagderfüllung. Die Wildbretvermarktung soll im zukünftigen System der Verkettungen einen höheren Stellenwert einnehmen. Im Hinblick auf die Gefahren der Afrikanischen Schweinepest werden wir unser kontinuierliches Engagement ausbauen. Die Jagd ist ein wirkungsvolles Instrument des Wildtiermanagements.“

III. Die einzelnen Regelungen des Entwurfs

§ 2 Gesetzeszweck

Die Veränderungen des Gesetzeszwecks sind unter Berücksichtigung des vom Gesetzgeber benannten Regelungsbedürfnisses nicht nachvollziehbar. Während das LJG 2010 in § 2 Nrn. 1 - 3 und 5 Tier- und Naturschutzzwecke benannte und in den Nrn. 6 und 7 die Jagd mit diesen Zwecken verknüpfte, sind im jetzt vorliegenden Entwurf diese Zwecke nicht mehr enthalten.

Das Gesetz will vielmehr vornehmlich die Verhältnisse zwischen verschiedenen Beteiligten regeln und ihnen Rechte und Pflichten zuweisen. Der wesentliche Gesetzeszweck hat sich dabei vom Tier- und Naturschutz zur Sicherstellung einer nicht durch die Natur und deren natürliche Bewohner behinderten land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung verändert. In § 2 Nr. 3 LJG-Entwurf offenbart sich die eigentliche Zielrichtung der Gesetzes-Novellierung, nämlich die Sicherung rein wirtschaftlicher Zielsetzungen zugunsten von Land- und Forstwirtschaften sowie der Fischereiwirtschaft als Teil der Landwirtschaft.

Für die Regelung von Verpflichtungen zur Erreichung dieses nicht im vornehmlich öffentlichen Interesse liegenden Zwecks fehlt dem Landesgesetzgeber indes die Regelungskompetenz. Der Landesgesetzgeber hat für das Jagdrecht die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Innerhalb dieser Regelungskompetenz eröffnet Art. 69 EGBGB auch eine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers für das Jagdrecht. Indes ist die Kompetenz zur Regelung des vom Gesetzgeber in § 2 Nrn. 2 und 3, aber auch Nr. 4 LJG genannten Zwecks nicht gegeben. Er greift damit in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in das Eigentumsrecht des Art. 14 GG und die Privatautonomie ein. Der Landesgesetzgeber verletzt damit wesentliche Rechtsgrundsätze des deutschen Rechts.

Das Gesetz soll dazu dienen „1. das Jagdrecht in seinen Inhalten zu bestimmen und dessen Wahrnehmung an im öffentlichen Interesse liegende Zielsetzungen zu binden“.

Das Jagdrecht ist ein Ausfluss des verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechts (Art. 14 GG). Das Eigentumsrecht ist inhaltlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bestimmt. Regelungen des bürgerlichen Rechts unterliegen der nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder. Das EGBGB eröffnet über Art. 69 EGBGB eine länderrechtliche Gesetzgebungskompetenz für das Jagdrecht. Grundsätzlich regelt das BGB die Rechtsverhältnisse zum Eigentum jedoch abschließend. Soweit es im öffentlichen Interesse erforderlich, kann der Landesgesetzgeber den Inhalt und die Schranken des Eigentums bestimmen. Allerdings kann er dabei die grundrechtlich geschützte Position, wie sie der Wertung der Rechtsordnung entspricht, nicht beliebig im Interesse einer nicht näher definierten Öffentlichkeit, aber vor allem nicht im privatwirtschaftlichen Interesse einzelner Berufsgruppen (Landwirte, Forstwirte) einschränken. Vor allem aber kann er nicht vertraglich mit den Eigentümern verbundenen Personen (Pächtern), ehrenamtliche Verpflichtungen auferlegen.

Das Gesetz strebt an „2. den von den Bestimmungen dieses Gesetzes Betroffenen Rechte und wahrzunehmende Pflichten zuzuweisen und ihr Zusammenwirken zweckmäßig zu regeln“.

Das Gesetz versucht in den weiteren Regelungen, den neu definierten Gesetzeszweck zu erreichen durch Eingriffe in die zwischen dem Eigentümer und dem Jagdpächter sowie weiteren Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnisse. Auch insoweit hat der Landesgesetzgeber nur im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung eine Kompetenz, gesetzliche Regelungen zu erlassen, soweit Art. 69 EGBGB diesen Weg eröffnet. Das Jagdpachtrecht ist zunächst in seinen Rechten und Pflichten abschließend im BGB geregelt. Die Jagdpacht ist eine Form der Rechtspacht. Der Eigentümer des Jagdrechts ist danach berechtigt, seine Rechte durch einen Vertrag an einen Dritten zu übertragen. Der Landesgesetzgeber versucht, daran weitergehende Pflichten und Duldungen zu knüpfen, die dem grundsätzlichen Wesen des Pachtvertrages und der Privatautonomie zuwider laufen. Die

diesbezüglichen Bemühungen stehen im Gegensatz zu Grundsätzen des geltenden Rechts. Es bestehen insoweit erhebliche Bedenken, ob der Landesgesetzgeber den Pächtern Pflichten zuweisen und in die der Vertragsfreiheit unterliegenden Gestaltungsfreiheiten der Parteien des Pachtvertrages eingreifen bzw. die Hauptpflichten des Pachtvertrages inhaltlich verändern kann. Der Abschluss von Jagdpachtverträgen wäre danach kaum noch möglich, wie die weiteren Ausführungen zu den einzelnen Regelungen zeigen werden. Die angedachten Regelungen machen die Erfüllung der gegenseitigen Vertragspflichten im Ergebnis unmöglich, weil die Parteien mit unvorhergesehenen Eingriffen Dritter konfrontiert werden. Die angedachten Eingriffe liegen dabei nicht im öffentlichen, sondern im privatwirtschaftlichen Interesse Einzelner.

Diese Ideen sind mit einer freiheitlichen Grundordnung unvereinbar. Sie stellen eine staatliche Aushöhlung des Eigentumsrechts und der Privatautonomie dar, für die es keine nachvollziehbaren Gründe und schützenswerte Allgemeininteressen gibt.

Sodann bezweckt das Gesetz *„3. das Jagdwesen unter Berücksichtigung der berührten öffentlichen Belange, hinsichtlich der Landeskultur, des Naturschutzes und des Tierschutzes weiterzuentwickeln und dabei insbesondere Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wildschäden zu vermeiden“*.

Dieser Gesetzeszweck wird hinsichtlich der genannten Tierschutzbelange nicht erreicht. Der in Ziff. 3 benannte Zweck, nämlich eine ordnungsgemäße wirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten, benennt allerdings den Kern der Zielrichtung des vorliegenden Regierungsentwurfs. Er stellt dieses Ziel über den Tier- und Naturschutz.

Dann will das Gesetz dazu beitragen *„4. die Jagd als naturnahe, nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut in Anpassung an die gesellschaftliche Wertekultur zu bewahren.“*

Der Gesetzgeber nennt in diesem Gesetzeszweck unbestimmte und unbestimmbare Rechtsbegriffe, die sich zum Teil als Widerspruch zu Ziff. 3 darstellen.

Auch der unter Ziff. 5 genannte Zweck, eine zweckmäßige Jagdverwaltung sicherzustellen enthält wiederum vollkommen unbestimmte Rechtsbegriffe, wengleich diese Zielsetzung durchaus zu begrüßen ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

In dieser Vorschrift nimmt der Landesgesetzgeber nunmehr Begriffsbestimmungen vor, die jedoch gemessen an juristischen Bestimmtheitsanforderungen weitgehend unbestimmt sind. Zudem wird der Gesetzestext unnötig mit Begriffsbestimmungen belastet, die in den durch das Gesetz angesprochenen Fachkreisen seit langem eine Legaldefinition haben.

Die bisher in § 3 Abs. 1 LJG 2010 enthaltene Regelung zur Verbindung von Jagdrecht und Eigentum wird in § 4 Abs. 1 LJG 2023 verlagert. Der Jagdrechtsinhabende wird sodann in **§ 3 Abs. 3 LJG**, als derjenige definiert, dem durch dieses Gesetz das Jagdrecht obliegt. Das ist unnötig, denn diese Obliegenheit ergibt sich bereits aus Art. 14 GG. Das Jagdausübungsrecht ist Ausfluss des Eigentums und mit diesem untrennbar verbunden. Weil nach Art. 14 GG das

Eigentum verpflichtet, ergibt sich die Obliegenheit zu einer der Allgemeinheit dienenden Jagdausübung bereits aus Art. 14 Abs. 2 GG. Um verwirrende Begrifflichkeiten zu vermeiden, wäre es sinnvoller, wenn der Gesetzgeber hier vom Jagdausübungsberechtigtem sprechen und ihn im Sinne der Begriffsverwendung in Rechtsprechung und Literatur zu Art. 14 GG definieren würde (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 17. Aufl., 2022, Art. 14, Rn. 7).

Was der Gesetzgeber in **Abs. 2** darunter versteht, dass Rechte und Pflichten „gesamthaft“ verbunden sind und was eine zweckmäßige Wahrnehmung des Jagdrechts ist, ist unklar und erfüllt die Anforderung an eine hinreichende Bestimmtheit gesetzlicher Vorschriften nicht. Eine Ausfüllung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe durch die Rechtsprechung wäre erforderlich. Die Platzierung dieser Definition ist verwirrend und verkompliziert die Rechtsanwendung. Definitionen, die mit weiteren Regelungen zusammenhängen, wie hier §§ 4 und 8 ff. LJG sind sinnvoller Weise dort zu platzieren. Der Gesetzgeber verkompliziert, statt zu vereinfachen.

In **Abs. 4** wird der neue Begriff des Jagdbefugten eingeführt. Er umfasst die Jagdrechtsinhaber einer Eigenjagd, die Pächter und die Nießbraucher. Er ist abzugrenzen vom in Abs. 5 genannten Jagdbeauftragten und im Abs. 3 definierten Jagdbefugten. Anhand der Gesetzesdefinition ist das jedoch nur schwer möglich, denn es bleibt weitgehend unklar, wie das Verhältnis der Personen zueinander ist, was sie unterscheidet. Erst der Blick in die Erläuterungen bringt Klarheit. Für den Rechtsanwender ist die gesetzliche Regelung aus sich heraus nicht verständlich. Zudem erscheint diese Abgrenzung in der Praxis weniger notwendig, als eine Differenzierung bei den Jagdgästen, die nur einmalig einer Einladung folgen und jagen dürfen und denjenigen Jägern, denen aufgrund eines Jagdberechtigungsscheines das dauerhafte bewirtschaften eines Reviers neben dem oder anstelle des Pächters übertragen wird.

Die Begriffsdefinition in **Abs. 5** ist rechtlich irreführend. Der Begriff des Jagdbeauftragten legt nahe, dass es sich um ein Auftragsverhältnis im rechtlichen Sinne handelt. Unter dem Jagdbeauftragten sollen aber insbesondere angestellte oder in einem Dienstverhältnis stehende Jäger verstanden werden. Auftragsrecht i.S. der §§ 662 BGB ist in diesen Rechtsverhältnissen gerade nicht anwendbar. Offenbar soll diese Begrifflichkeit aber den Jagdgast vom dauerhaften Begehungsscheininhaber abgrenzen.

Die Erwägungen für die Begrifflichkeiten in den Absätzen 4 und 5 sind inhaltlich nicht nachvollziehbar. Die differenzierte Übertragung aller oder einzelner aus dem Jagdrecht resultierender Rechte, ist unschwer vertraglich auszugestalten und wird auch in Zukunft der vertraglichen Gestaltung zugänglich sein. Für die daraus resultierenden unterschiedlichen Verantwortungsbereiche und Rechte, jeweils unterschiedliche Begriffe zu verwenden, ist unnötig, verwirrend und vor allem nicht praxisgerecht.

Noch verwirrender wird das Ganze, wenn der Gesetzgeber sodann in **Abs. 6** den ebenfalls aus dem Gesetz heraus nicht verständlichen Begriff des Jagdbezirksverantwortlichen neu einführt. Der Gesetzgeber versteht ihn als Klammer der Jagdbeauftragten und Jagdbefugten und überträgt ihm alle Aufgaben des Jagdschutzes. Allerdings sind Jagdbeauftragte nur dann Jagdverantwortliche, wenn es keine Jagdbefugten gibt. Das ist verwirrend. Jedenfalls geht der Gesetzgeber davon aus, dass jeder Jagdrechtsinhabende mindestens eine dieser Personen bestimmen muss und nicht selbst Jagdbezirksverantwortlicher sein kann. Was der Gesetzgeber damit bezweckt, ist unklar.

Inhaltlich entspricht der Begriff jedenfalls am ehesten dem des Jagdaufsehers bzw. des Jagdschutzberechtigten. Der muss nicht zwingend in jedem Revier eingesetzt werden, hat aber üblicherweise die vom Gesetzgeber für den Jagdbezirksverantwortlichen definierten Rechte und Pflichten. Der Jagdschutzberechtigte ist aber offenbar gar nicht gemeint. Vielmehr versteht der Gesetzgeber unter dem Jagdbezirksverantwortlichen offenbar die Gemeinschaft aller Jagdbeauftragten oder Jagdbefugten. Sie alle sollen offenbar zugleich auch Jagdbezirksverantwortliche sein. Warum? Jagdschutzberechtigte zu definieren, wäre sinnvoll gewesen. Im Weiteren wäre es sinnvoll, ihnen in einem Unterabschnitt konkrete Aufgaben, Rechte und Pflichten zuzuweisen. Praktisch bedeutsam wäre es, festzulegen, dass sie vor Ort und erreichbar sein müssen. Das ist bei Jagdbeauftragten und Jagdbefugten nämlich keineswegs zwingend. In Anbetracht des nach Auffassung des Gesetzgebers notwendigen Jagdmanagements und der Integration neuer wildökologischer Erkenntnisse, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber gestiegene Anforderungen an die Durchführung der Jagd zu erkennen meint. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Durchführung moderner Jagd, in den Jagdalltag Einzug halten. Dazu verantwortliche Personen zu benennen, ihre Qualifikation und stetige Fortbildungspflichten zu definieren, ist sinnvoll. Ebenso sinnvoll wäre es, wenn der Gesetzgeber dazu auf die bereits vorhandenen Ressourcen im Bereich der Jägerschaft zurückgreifen würde. Seit weit über 100 Jahren existieren Jagdschutzberechtigte in Form von Jagdaufsehern, -schützern bzw. -hütern (Volkmann, Das Weidwerk in Österreich, 5. Aufl., 1908, S. 378) oder Wildschützern bzw. -hütern. Vergleichbare Rechte haben Förster und die aufgrund der Revierjäger-Ausbildungsverordnung vom 26.04.1982 ausgebildeten Berufsjäger.

Weshalb der Gesetzgeber die Jagdaufseher, als bewährte Institution des Jagd- und Wildtierschutzes nicht mehr erwähnt, ist unverständlich. Gerade in Ansehung der Polizisten-Morde in Kusel, sollte jedem, der sich mit Jagd befasst, bewusst sein, dass Jagdwilderei kein Mythos alter Zeiten ist. Vielmehr ist Jagdwilderei ein fortbestehender Straftatbestand, der einerseits erheblichen Schaden am Wild anrichtet und modernes Jagdmanagement unterläuft. Der von der Wilderei ausgehende unkontrollierte Jagddruck, ist geeignet den Wildschaden zu erhöhen. Und darüber hinaus besteht beim Inverkehrbringen, des auf illegalem Weg erlangten Wildbrets, zweifelsohne ein erhebliches Risiko, das geltendes Hygiene- und Verbraucherschutzrecht unterlaufen wird. Damit sollte der Gesetzgeber hier ein klares Regelungsbedürfnis für den Jagdschutz erkennen und gesetzgeberisch umsetzen, statt neue, undefinierbare und in der Qualifikation nicht näher bestimmte „Verantwortliche“ zu schaffen. Das der Jagdbezirksverantwortliche offenbar der frühere „Jagdaufseher“ nach dem LJG 2010 zu sein scheint, wird in den §§ 29 ff. LJG-Entwurf deutlich, denn die Aufgaben die früher in Teil 6 und den Vorschriften für den Jagdschutz definiert waren, obliegen danach nunmehr den Jagdbezirksverantwortlichen. Letzteren weist der Gesetzgeber jedoch keinerlei Pflichten zu einer weitergehenden Aus- und Fortbildung oder sonstigen Qualifikation zu. Er verschenkt damit vorhandene, gut ausgebildete Ressourcen, die mit einer Vielzahl von Aufgaben vertraut sind (weiterführend zu den Aufgaben: Stefan Seelmann, Revierhegemeister-Seminararbeit Jagdschutz nach dem neuen Landesjagdgesetz (LJG) Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 2010 und dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) Baden-Württemberg vom 25. November 2014).

In **Abs. 7** will der Gesetzgeber den Begriff des Jagdgastes „klarstellend“ (Begründung zum LJG-Entwurf, S. 68, zu Abs. 7) definieren. Das misslingt indes, denn weiterhin unterfallen augenscheinlich dem Begriff des Jagdgastes auch zumindest zum Teil die dauerhaften Begehungsscheininhaber. Nach der Legaldefinition des Jagdgastes sind sie bereits jetzt unter

diese Begrifflichkeit zu subsumieren, denn ihre Rechte und Pflichten werden im Einzelfall durch privatschriftlichen Vertrag, aber nicht vom Gesetz übertragen. Eindeutigkeit und praxisnahe Definitionen wären hier hilfreicher. Will der Gesetzgeber lange etablierte Legaldefinitionen neu formulieren, fordert das Praxisnähe, höchste sprachliche Präzision und Verständlichkeit. Daran fehlt es indes.

Die Definition für Wild in **Abs. 8** ist im zweiten Teil ohne praktischen Nutzen. Wozu die Definitionen von Haarwild, Schalenwild und Federwild dienen sollen bleibt unklar.

In **Abs. 13** definiert der Gesetzgeber unnötiger Weise den Fangschuss. Die vom Gesetz betroffenen Verkehrskreise kennen den Begriff seit Jahrhunderten, so ist z.B. bereits in Döbels Jäger-Practica aus dem Jahr 1746 der Begriff des Abfangens als Begriff der Jägersprache definiert (H. W. Döbels, Jäger-Practica oder der wohlgeübte und erfahrene Jäger nach der Erstausgabe Leipzig 1746, 1914, S. 30). Den Fangschuss als solchen benennt F. von Raesfeld in „Das deutsche Waidwerk, 1914, S. 219, 245. Auch das das Töten „auf die schnellste, daher am wenigsten quälende Weise“ zu erfolgen hat, schreibt 1882 schon O. von Riesenthal (Jagd-Lexikon – Handbuch für Jäger und Jagdfreunde mit besonderer Berücksichtigung der Naturgeschichte und Hege des Wildes, 1882, S. 437). Eine solche Definition nun ins Gesetz aufzunehmen, ist überflüssig, lässt aber ahnen, wie weit der Gesetzgeber von der Thematik „Jagd“ inhaltlich entfernt ist.

§ 4 Wahrnehmung des Jagdrechts

In **Abs. 3** stellt der Gesetzesentwurf richtiger Weise fest, dass die Entscheidung über die Wahrnehmung des Jagdrechts den Eigenjagdbesitzern oder Jagdgenossenschaften obliegt.

In **Abs. 4** wird eine Pflicht zur Ernennung mindestens eines Jagdbezirksverantwortlichen vorgesehen. Nach § 3 Abs. 6 LJG-Entwurf, obliegt ihm die Verantwortung für den Vollzug jagdrechtlicher Vorschriften. Mit welchen Rechten, der Jagdbezirksverantwortliche ausgestattet ist, bleibt jedoch offen. Welche konkreten Pflichten ihn treffen, ist unklar und unbestimmt. Das nun an die Nichtbenennung eines solchen Verantwortlichen, der Gesetzgeber das Recht der Behörde knüpfen will, „diejenigen Maßnahmen auf Kosten des Jagdrechtsinhabenden zu veranlassen, die für die Wahrnehmung der mit dem Jagdbezirk verbundenen Pflichten erforderlich sind“, widerspricht wiederum Abs. 3. Da sich aus dem Gesetz keine konkreten Handlungspflichten des Jagdbezirksverantwortlichen ergeben, ist unklar, inwieweit durch seine Nichtbenennung Pflichten verletzt werden, die im öffentlichen Interesse bestehen sollen. Um die sich aus den privatrechtlichen Verhältnissen ergebenden Pflichten zwischen dem in § 3 Abs. 3 definierten Jagdrechtsinhabenden und den in § 3 Abs. 4, 5 und 7 genannten Vertragspartnern, bedarf es keiner überwachenden Person. Die Einhaltung der vertraglichen Beziehungen obliegt vielmehr den Parteien selbst. Sie können im Falle einer Vertragsverletzung, die sich aus dem BGB ergebenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten geltend machen und notfalls gerichtlich durchsetzen. Dazwischen kann das Gesetz nicht eine weitere, offenbar der Behörde verpflichtete und ihr berichtende dritte (Überwachungs-)Person installieren.

Der Gesetzgeber verschafft der zuständigen Behörde hier Eingriffsbefugnisse, deren Reichweite ebenso wenig definiert ist, wie die Zielrichtung. Der Verzicht auf einen Jagdbezirksverantwortlichen, wenn z.B. der Eigenjagdbesitzer die ihm obliegenden Pflichten

korrekt und unter Wahrung der gesetzlichen Ziele selbst wahrnimmt, erscheint nachvollziehbar. Dennoch muss er mit einem staatlichen Eingriff in sein Eigentumsrecht rechnen, wenn er den Verantwortlichen nicht benennt. Das ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Ohne besondere Qualifikation und sinnvolle, unterstützende Funktion, insbesondere auch gegenüber Dritten, wie Waldbenutzern, aber auch Wilderern und sonstigen Störern der Jagd, des Wildes und der Natur, wird ein solcher „Verantwortlicher“ weder bei den Jägern, noch bei den Bewirtschaftern der Flächen und den sonstigen Nutzern, als nützlich und gewinnbringend wahrgenommen werden können.

Unklar ist zudem das Verhältnis mehrerer Jagdbezirksverantwortlicher untereinander. Das wird deutlich in § 5 Abs. 1 S. 1 LJG. Müssen alle Jagdbezirksverantwortlichen eines Bezirks zustimmen, wenn Wild für wissenschaftliche Zwecke behandelt wird? Das ist verwirrend.

Mit **Abs. 5** will der Gesetzgeber nach seiner Begründung die gelebte Praxis als erwünschtes Verhalten festlegen. Er schafft damit aber eine vollkommen inhaltsleere und unbestimmte Vorschrift. Um die „Verantwortungsgemeinschaft“ zwischen Jagdbezirksverantwortlichem und Jagdrechtsinhabendem zu stärken, würde es für Ersteren zunächst einer klaren Definition seines Zwecks und seiner Befugnisse bedürfen. Da er außerdem offensichtlich bei der Bestimmung vom Jagdrechtsinhabenden abhängig ist, ist der Inhalt der Vorschrift in etwa so bedeutsam, wie eine gesetzliche Festlegung des Inhaltes „Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen gut zusammenarbeiten“. Solche gesetzlichen Regelungen gehen an der Lebenswirklichkeit vorbei. Derartiges ist entweder selbstverständlich oder nicht regelbar, zumindest nicht in einem Über-Unterordnungsverhältnis und nicht, wenn an ein Fehlverhalten nicht auch unverzüglich Konsequenzen geknüpft werden. Die jedoch fehlen und wären in Anbetracht der Unbestimmtheit auch nicht rechtssicher zu regeln. Auch allgemeine Rechtsgrundsätze oder bereits entwickelte Rechtsprechung können diese Gesetzeslücke nicht füllen, denn durch die Kreation vollkommen neuer, undefinierter Funktionsträger, fehlt es auch außerhalb des Gesetzes an Anknüpfungspunkten. Auch insoweit wäre es empfehlenswert, auf bereits funktionierende Strukturen zurückzugreifen, sie zu erhalten und zu stärken, wie z.B. das Jagdaufseherwesen. Staatlich geprüfte Jagdaufseher können inhaltlich und zahlenmäßig neben den Berufsjägern und Förstern, die vom Gesetzgeber vorgegebenen Anforderungen erfüllen. Sie blicken zudem in vielen Revieren (Bezirken) auf eine langjährige, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Land- und Forstwirten und allen Beteiligten der Jagd und Nutzern der Landschaft zurück.

§ 5 Anforderungen an die Jagdausübung und Hege

Abs. 1 S. 1 ist missglückt. Anders als der Gesetzgeber in der Begründung meint, übernimmt er nicht sinngemäß die Regelung des § 4 Satz 1 und 3 LJG 2010. Mit dem Entfallen der „ausschließlichen“ Befugnis zur Aneignung und der Begrenzung der Aneignungsbefugnis (außerhalb der Jagdausübung) auf Abwurfstangen und Eier, eröffnet der Gesetzgeber unnötigen Diskussionsspielraum, beispielweise, wer sich Fallwild aneignen darf. Gesetze erfüllen ihre Funktion am ehesten, wenn sie eindeutig sind. Diese Funktion erfüllt die Regelung nicht mehr. Der Entwurf enthält nunmehr eine weniger eindeutige und damit weniger taugliche Regelung, als das bisherige Gesetz.

In **Abs. 1 Nr. 3** unterstellt der Gesetzgeber die Jagd vermeintlich den Zwecken des Klimaschutzes. Tatsächlich unterstellt er die Ausrichtung der Jagd den privatwirtschaftlichen Zwecken der Forstwirtschaft. Der Gesetzgeber spricht von artenreicher standortgerechter Waldverjüngung ohne Schutzmaßnahmen. Er betont das allgemeine Interesse an den Wirkungen des Waldes. Es fehlt jedoch die Differenzierung, dass ein den Gemeinwohlinteressen dienender Wald ohne weiteres ein Wald sein kann, der mit Wild existiert. Für die Klimawirkungen und Erholungszwecke des Waldes, ist es unerheblich, ob eine gewisse Anzahl von Bäumen Schäden erleidet, wie es in einem Naturwald üblich ist. Der aktuelle Wildbestand ist nicht ausreichend eine Waldvernichtung herbeizuführen. Er ist aber geeignet, den geraden Wuchs von Bäumen zu beeinträchtigen. Das schadet aber nicht den Interessen der Allgemeinheit, sondern denen der Forstwirtschaft. Nur sie legt einen besonderen Wert auf gerade, unbeschädigte Terminaltriebe. Bedenkt man indes, dass die vom Gesetzgeber gemachten Vorgaben und deren Ausgestaltung in den weiteren Regelungen des Gesetzes einen Eingriff in das Jagdrecht darstellen, wird deutlich, dass die vorzunehmende Interessenabwägung missglückt. Der Gesetzgeber greift mit dem LJG in das Jagdrecht ein. Das wiederum ist Ausfluss des nach Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechts. Das Jagdrecht ist dabei als absolutes Recht ausgestaltet und unterliegt dem Schutz des § 1004 BGB (Gies/v. Bardeleben in Düsing/Martinez, AgrarR, § 1 BJagdG, Rn. 23 f.). Dem gleichen Schutz unterliegt das Recht des Forstwirtes hinsichtlich der von ihm angepflanzten Bäume. Beide Rechte stehen auf einer Stufe. Der Eingriff in das Eigentumsrecht des Jagdrechtsinhabers oder die daraus abgeleiteten Rechte Dritter, kann nicht abgewogen werden gegen ein Recht auf gleicher Stufe, solange nicht aus dem Eigentum des Jagdrechtsinhabers direkt ein Schaden für das Eigentum des Forstwirtes droht. Vielmehr hat der Forstwirt die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, sein Eigentum vor Schaden zu schützen. Verbisschutzmaßnahmen sind ihm dabei durchaus zumutbar. Einschränkungen des Eigentumsrechts eines Dritten, nämlich des Inhaber des Jagdrechts sind indes nicht gerechtfertigt. Der Jäger ist nicht Eigentümer des schadenverursachenden Wildes, also auch nicht Störer im Sinne von § 1004 BGB.

Der Gesetzgeber entwickelt in **Abs. 1 Nr. 4** die Vorstellung, dass die Jagd so auszuüben sei, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch Wild, insbesondere durch Wildschäden vermieden wird. Die Vorschrift ist zunächst wiederum unbestimmt. Ist die Vorstellung des Gesetzgebers, dass wirklich jede Beeinträchtigung durch Wild vermieden werden soll? Das ist im Ergebnis nur durch eine vollständige Vernichtung freilebender, pflanzenfressender Wildtier zu erreichen. Jeder Verbiss an einem forstwirtschaftlich genutzten Baum, stellt einen Schaden dar. Jeder gefressene Maiskolben, jede gefressene Ähre, jede verletzte Baumrinde, stellen einen Wildschaden im Sinne der vom Gesetzgeber gewählten Definition dar.

Bei unaufmerksamem Lesen könnte man meinen, dass diese Erfordernisse zur Wildschadensvermeidung doch bereits im BJagdG verankert sind. In § 1 Abs. 2 BJagdG findet sich eine vermeintlich ähnliche Definition. Beide Gesetze meinen aber etwas gänzlich Unterschiedliches. Nach § 1 Abs. 2 BJagdG ist nicht die Jagd so auszuüben, dass Wildschäden „möglichst vermieden werden“, sondern die Hege hat so zu erfolgen. Im LJG fehlt das Wort „möglichst“ und zudem bezieht sich der gleiche Passus auf die Jagdausübung und nicht auf die Hegedurchführung. Die Aussage des Gesetzes ist mithin eine gänzlich andere. Das den Jägerinnen und Jägern abverlangte gesetzeskonforme Verhalten ist folglich auch ein vollkommen anderes. Während nach dem Bundesjagdgesetz die Jägerschaft angehalten ist dem Wild unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes auch die Hege

angedeihen zu lassen, letztere aber nicht so zu intensivieren, dass Beeinträchtigungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft entstehen, verlangt das Landesjagdgesetz eine Bejagung im Sinne der Schädlingsbekämpfung. Die Jagd ist damit im Zweifel zu intensivieren, solange Schäden entstehen, notfalls bis zum Totalabschuss eines Bestandes auf einer bestimmten Fläche. Zugleich bedarf es dann der Reduktion auf anderen Flächen, um eine Einwanderung der betreffenden Wildart möglichst zu verhindern. Während das BJagdG, eine intensive, schadensvermeidende Jagd in § 27 BJagdG auf behördliche Anordnung in Einzelfällen vorsieht, macht das LJG das zum Grundsatz der Jagdausübung. Wenn das LJG dann in § 5 Abs. 3 nochmals als Ausrichtung der Hege die Vermeidung von Wildschäden ohne das Wort „möglichst“ benennt, ändert bzw. verbessert das die vorstehende Bewertung des Gesetzesziels nicht. Solch ein Gesetz hat nichts mit Tierschutz, nichts mit Naturschutz, nichts mit Ethik, nichts mit Jagd zu tun.

Wie die Jagd das „Einschleppen“ von Tierseuchen i.S. von **Abs. 1 Nr. 6** verhindern soll, erschließt sich nicht. Allenfalls die Eindämmung kann eine Anforderung sein, die geleistet werden kann.

Im **Abs. 2** führt der Gesetzgeber den unbestimmten Rechtsbegriff der „guten jagdfachlichen Praxis“ ein. Er definiert ihn im Weiteren zunächst mit einer Selbstverständlichkeit, nämlich der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Sodann verlangt er die Einhaltung der ungeschriebenen Regeln der Jagdethik, verkennt dabei aber, dass es diese vermeintlichen „allgemein anerkannten ungeschriebenen Regeln“ nicht gibt. Der Begriff der Jagdethik ist ein relativ junger Begriff, der nicht allgemein definiert ist. Prof. Moling schreibt dazu *„Weidgerechtigkeit ist der zentrale Begriff der Jagdethik und kann als Leitziel der Jagd verstanden werden. Sie ist einerseits eine Tugend des Jägers und der Jägerin, andererseits eine Form von distributiver Gerechtigkeit im Beziehungsnetz der Interessen, die durch die Jagd tangiert werden.“* (Moling, *Wie wir jagen wollen*, 2021, S. 113). Auf der Internetseite des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg heißt es unter Bezugnahme auf Knauers Großes Jagdlexikon (1999): *Jagdethik ist „die Bezeichnung für das sittliche Wollen und Handeln in Normen und Regeln bei der Jagdausübung“ unter Zugrundelegung der Verantwortung und Verpflichtung gegenüber dem Wild. Wenn der Begriff weiter gefasst wird, betrifft er auch den Umgang mit und die Verpflichtung des Jägers gegenüber den vierbeinigen Jagdhelfern, Mitjägern und Nicht-Jägern.“*

Zusätzlich nennt der Gesetzgeber sodann die Weidgerechtigkeit. Er verkennt auch dabei die weitreichende Bedeutung des Wortes für die angesprochenen Fachkreise, denn die Weidgerechtigkeit beinhaltet bereits ethische Grundsätze und die Verpflichtung, die geltenden Normen einzuhalten (Schuck, BJagdG, 3. Aufl. 2019, § 1 Rn. 27). Bereits im Kommentar zum Bundesjagdgesetz vom 29. November 1952 ist eine umfassende Beschreibung des Begriffs der „Waidgerechtigkeit“ enthalten unter Verweis auf die Ehrenordnung des DJV vom 3.11.1955. Dort wiederum wird auf die Einhaltung aller jagdlichen Gebote und Verbote verwiesen, den Jägern Anstand abverlangt und vor allem der Schutz des Wildes als vorrangige Aufgabe genannt (G. Mitzschke/ K. Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, 2. Aufl., 1957, S. 27, 563).

In solchen Passagen des Gesetzentwurfs wird leider deutlich, dass der Gesetzgeber weder von der zu regelnden Materie viel weiß, noch versteht, welche Voraussetzungen Gesetze erfüllen müssen, um eine sichere Rechtsanwendung und daraus resultierende Gerechtigkeit zu ermöglichen. Moderne Schlagworte zu verwenden ist wichtiger, als sicher anwendbare

gesetzliche Regeln zu schaffen. Der Begriff der Jagdethik jedenfalls ist nicht justiziabel. Nicht hinreichend konkrete Gesetze eröffnen den Raum für Willkür in der Rechtsanwendung. Das ist in einer Thematik, die das Töten von Tieren und die Benutzung von Waffen betrifft jedoch inakzeptabel. Und es nicht Aufgabe der Justiz, Lücken in Gesetzen auszufüllen, die derart offensichtlich sind, das der Gesetzgeber sie vermeiden könnte, wenn er die angesprochenen Fachkreise an der Entstehung eines solchen Gesetzes beteiligen und die vielfältigen Empfehlungen aus den Fachkreisen berücksichtigen würde.

In **Abs. 2 Nrn. 1 – 4** versucht sich der Gesetzgeber sodann in der näheren Ausgestaltung seiner unbestimmten Rechtsbegriffe. Der Versuch ist indes praxisfern.

Zu **Nr. 1**: Es ist selbstverständlich, dass bei der Jagd stets im Vordergrund steht, nicht unmittelbar tödliche Verletzungen zu vermeiden. Dennoch ist es leider nicht immer möglich, dem Wild nicht unmittelbar tödliche Verletzungen zu ersparen. Jeder Jäger weiß, dass auch tödlich getroffenes Wild, z.B. mit einem Schuss in die Kammer und einer weitgehenden Zerstörung des Herzes, noch einige Meter laufen kann. Bedeutet das, dass es sich um eine nicht unmittelbar tödliche Verletzung handelt?

Zu **Nr. 2**: Angeschossenes oder schwer verletztes Wild soll unverzüglich fachgerecht nachgesucht und erlegt werden. Das ist aber nicht immer tierschutzgerecht. Es entspricht ethischen Grundsätzen, dem Wild in bestimmten Situationen die Zeit zu lassen, zu sterben und es (anders als in Schlachthöfen) in dieser Situation nicht zu verfolgen, immer wieder unter Stress zu setzen und das Leid damit zu verlängern und zu verschlimmern. Es ist außerdem zum Teil unmöglich und für die Nachsuchenfürer und Hunde zu gefährlich, in der Nachtzeit, z.B. Schwarzwild, nachzusuchen. Diese tierethischen Überlegungen wären mit dem Grundsatz der Unverzüglichkeit im Gesetzentwurf, nicht in Einklang zu bringen.

Zu **Nr. 4**: Es ist ungehörig, der Jägerschaft einen respektvollen Umgang mit der Bevölkerung per Gesetz abzuverlangen. Das suggeriert, dass die Jägerschaft mit der Bevölkerung nicht respektvoll umgeht. Würde der Gesetzgeber einen kurzen Blick ins Internet werfen, würde ihm auffallen, dass dieses Verlangen eher an bestimmte Teile der Bevölkerung zu richten sind, die ungeniert Jäger beschimpfen und beleidigen. Würde der Gesetzgeber sich mit der Realität der Zerstörung von jagdlichen Einrichtungen und diversen Störungen der Jagdausübung befassen und der Tatsache das davon auch Jägerinnen und Jäger betroffen sind, die stets respektvoll mit der Bevölkerung umgehen, müsste sich aufdrängen, solche Gesetzespassagen zu streichen, denn sie geben eine einseitige, subjektive Sichtweise wieder, die der Realität nicht entspricht. Ein Gesetzgeber hat einen gerechten Interessenausgleich herzustellen und dafür beide Seiten vorurteilsfrei zu betrachten. Das gelingt der Landesregierung Rheinland-Pfalz in Bezug auf Jägerinnen und Jäger offensichtlich nicht. Im Übrigen ist auch dieses Vorgabe des Gesetzes nicht justiziabel.

In der Gesetzesbegründung meint der Gesetzgeber, den Begriff der Weidgerechtigkeit mit **Abs. 2 S. 2** als Bestandteil der guten jagdfachlichen Praxis zu präzisieren. Er verkennt dabei jedoch, wie weitreichend der Begriff der deutschen Weidgerechtigkeit ist. Er erfasst seinen Umfang und seine Bedeutung nicht einmal ansatzweise und entwertet den Begriff damit. Von einer Präzisierung ist er weit entfernt. Die weitreichende Bedeutung eines Begriffs auf wenige Dinge einzugrenzen, ist nicht gleichzusetzen mit einer Präzisierung.

Im **Abs. 3** macht der Gesetzgeber Vorgaben für die Hege, die mit den weiteren Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs an verschiedenen Stellen leider nicht in Übereinstimmung zu bringen und damit unerreichbar sind. Auch hier verwendet der Gesetzgeber wiederum unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z.B. die Ausübung der Hege in einer Weise, dass sie wildbiologischen Erkenntnissen entspricht. Darunter kann sich kaum ein nicht wildbiologisch ausgebildeter Praktiker etwas Konkretes vorstellen. Es stellt sich die Frage welche Meinung zu einem wildbiologischen Thema maßgeblich sein soll. In der Rechtspraxis sind solche Begrifflichkeiten unbrauchbar und schaffen keinerlei Rechtssicherheit. Denkt man an die weiteren, unsäglichen wildbiologischen Ausführungen im vorliegenden Regierungsentwurf, muss man als Jäger große Ängste haben, wenn der Gesetzgeber womöglich seine wildbiologischen Kenntnisse zum Maßstab der Hege machen möchte.

Offenbar hat sich der Gesetzgeber mit dem Begriff der Tragfähigkeit von Lebensräumen im wildbiologischen Sinne nie auseinandergesetzt, sonst hätte er ihn vermutlich nicht verwendet. Er versucht ihn aber sicher auf waldbauliche Zielsetzungen umzudeuten und würde dann wohl zum Ergebnis gelangen, dass Wälder weitgehend schalenwildfrei sein sollten.

In **Abs. 3 S. 2 Nrn. 1 und 3** fordert der Gesetzgeber Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensgrundlagen und zur Stärkung der Populationen der Wildtierarten sowie die Entwicklung und Erhaltung von Populationen sowie Alters- und Sozialstrukturen. Das steht im Widerspruch zum sonstigen Inhalt des Gesetzes. Zudem beschränkt er die Hegeverpflichtung auf Arten, deren weitgehende Reduktion er an anderen Stellen des Gesetzes sicherstellen will. Allen anderen vormals jagdbaren Wildarten versagt er damit aber auch die Hege im Sinne der Nrn. 1 und 3. Dabei hat er die Auswahl der Arten, die eine Hege noch wert sind nach der Begründung zu § 6 LJG auf diejenigen Arten beschränkt, die *„auf Grundlage eines vernünftigen Grundes (Vermeidung von Wildschäden, Schutz für andere Wildarten, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, Sicherstellung der Tiergesundheit etc.) bejagt werden müssen oder können“* (S. 71 des Regierungsentwurfs). Das mutet widersprüchlich an.

Abs. 3 S. 2 Nr. 4 ermöglicht weiterhin die Entnahme, kranken, leidenden Wildes. Das ist sinnvoll und tierschutzgerecht. Andererseits zeigt sich in dieser Vorschrift der Nachteil der Reduzierung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten. Alle davon ausgenommenen Arten, seien sie in Rheinland-Pfalz auch noch so selten, aber auch die Ökosystemfremden Arten, werden von diesem Hegeziel nicht erfasst.

Irrwitzig ist die im Gesetz in **Abs. 3 S. 2 Nr. 5** festgelegte Verpflichtung der Jäger zur Unterstützung bei der *„Vermeidung unfallbedingter Wildtierverluste durch Verkehrsmittel und landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen“*, also die Mithilfe bei der Kitzrettung. Im Ergebnis passt diese Regelung in den Kontext des Gesetzes. Die Jäger sind verpflichtet unentgeltlich bzw. unter Aufwendung erheblicher eigener Mittel und Zeit als Helfer in der Landwirtschaft zur Verfügung zu stehen. Die Landesregierung versteht offenbar auch von dieser Materie nichts und hat ein merkwürdiges Verhältnis zur Zuweisung von Aufgaben. Die Kitzrettung wird von den Jägern ehrenamtlich geleistet. Sie geht damit einher, dass auch berufstätige Jägerinnen und Jäger über mehrere Wochen, morgens vor der Arbeit und, soweit das mit der beruflichen Tätigkeit vereinbar ist, bis in die Arbeitszeit hinein, Kitze vor dem qualvollen Mähtod retten. In der Praxis findet dazu teilweise nur eine mittelmäßige Abstimmung seitens einiger Landwirte statt. Daraus folgt, dass die Jagdausübungsberechtigten und die Helfer überaus kurzfristig zur Verfügung stehen müssen. Teilweise schlafen sie in den Wochen der Kitzrettung nur wenige Stunden und beanspruchen ihre Gesundheit in hohem Maße.

Offenbar hat der Gesetzgeber nicht bedacht, dass die Jägerinnen und Jäger die Kitzrettung nicht allein durchführen können. Dazu bedarf es (freiwilliger) Helfer, die nicht gesetzlich zwangsverpflichtet werden können, da sie dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht unterfallen. Hat der Gesetzgeber einen Gedanken darauf verschwendet, wie Arbeitgeber reagieren, wenn ein Mitarbeiter über Wochen zu spät zur Arbeit erscheint und dann vollkommen übermüdet ist? Oder müssen Jäger dafür ihren Urlaub opfern? Wie ist diese gesetzliche Pflicht mit dem Arbeitszeitgesetz in Einklang zu bringen? Handelt es sich um eine vom Arbeitgeber zu genehmigende Nebentätigkeit? Dürfen Arbeitgeber die Kitzretter kündigen, wenn sie müde zu spät zur Arbeit erscheinen oder werden auch Arbeitgeber durch diese gesetzliche Pflicht zwangsverpflichtet, das arbeitsrechtliche Fehlverhalten der Jägerinnen und Jäger zu dulden?

Auch an dieser Stelle zeigt sich, dass die Entwurfsverfasser sich mit den Konsequenzen der Regelungen, nicht auseinandergesetzt haben. Eine derartige Tätigkeit gesetzlich verpflichtend zu regeln, ist eine beispiellose Unverschämtheit. Was den Gesetzgeber zu dieser Idee bewogen hat, die wiederum eine Verpflichtung, der Landwirte auf die Jägerinnen und Jäger verlagert und dabei deren Belange vollkommen außer Betracht lässt, ist unerklärbar. Mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist eine solche Verpflichtung nicht vereinbar.

Auch die Vermeidung von Wildtierverslusten durch Unfälle stellt eine unsinnige Verlagerung von Pflichten des einzelnen Autofahrers auf die Jäger dar. Unwillkürlich sieht man beim Lesen des Gesetzes vor dem inneren Auge den „Wildlotsen“ auf der Straße, wie er den Verkehr stoppt, während ein weiterer Jäger mit den Tieren an der Hand, die Straße überquert. Das ist eine unsinnige Regelung. Sie verkennt die Verantwortungsbereiche. Autofahrer haben eine mit dem Betrieb des Pkw einhergehende Betriebsgefahr zu tragen. Jäger sind hingegen keine Wildtierhalter. Sie trifft keinerlei rechtliche Verpflichtung, Autos vor der Kollision mit Wildtieren zu schützen oder Wildtiere vom unkontrollierten Überqueren einer Straße abzuhalten.

§§ 6 und 7 Wildarten und Ökosystemfremde Tierarten

Die Herausnahme verschiedener Wildarten, die jedoch, wenn auch nur gelegentlich, der Hege bedürfen würden, ist nicht tierschutzgerecht.

Vollkommen unnachvollziehbar ist nach der Begründung zum Regierungsentwurf, weshalb nicht der Wolf ins Jagdrecht aufgenommen und damit der Hegeverpflichtung unterstellt wird, die in Fällen schwerwiegender Erkrankung oder bei Unfällen auch die tierschutzgerechte Tötung umfassen würde. Es kann der Regierung nicht entgangen sein, dass die Dichte der Wolfspopulation schnell zunimmt. Es dürfte auch ein Irrglaube sein, zu meinen, der Wolf würde nicht in absehbarer Zeit auch in Rheinland-Pfalz in zunehmender Zahl vorkommen. Wenn dieses LJG ein besonders fortschrittliches sein will, sollte es sich mit dieser Thematik auseinandersetzen, zumal ein aktiver Umgang mit dem Thema sehr wahrscheinlich geeignet sein dürfte, illegale Eingriffe zu verringern.

Den Begriff der „Ökosystemfremden Tierarten“ gibt es weder im gesetzlichen, noch im allgemeinen Sprachgebrauch. In Anbetracht der Definition des Ökosystems, ist er zudem vollkommen ungeeignet, um das, was der Gesetzgeber versucht zu regeln, zu erfassen. Anders als die Landesregierung offenbar meint, ist kreative Wortfindung, noch dazu, ohne sich

mit den Wortbestandteilen fachlich auseinander zu setzen, bei der Erstellung von Gesetzen fehl am Platz.

Die Herausnahme invasiver Arten, wie Nutria, Waschbär und Marderhund aus dem Jagdrecht, ist nicht nachvollziehbar. Ihnen nunmehr, das bisher, wenn auch in engen Grenzen, zugestandene Recht auf Hege zu versagen, ist nicht tierschutzgerecht. Auch die Vorschriften des Muttertierschutzes gelten für sie damit wohl nicht. Wie die Naturschutzbehörden die „Bekämpfung“ sicherstellen will, ohne dabei massiv die Jagd zu stören und damit wiederum das Jagdrecht zu verletzen, ist unklar. Der Gesetzgeber ist sich offenbar des weitgehenden Schutzes des Jagdrechts durch übergeordnetes Recht, nicht bewusst. Das Jagdrecht genießt eine Rechtsposition, die sich gegen öffentlich-rechtliche Eingriffe richten kann und zwar sowohl gegen Eingriffe des Gesetzgebers, wie auch gegen Eingriffe durch Verwaltungsmaßnahmen (Gies/v. Bardeleben in Düsing/Martinez, AgrarR, § 1 BJagdG, Rn 24). Die Bekämpfung gerade des Waschbären weniger effizient und rechtssicher zu gestalten, als in der Vergangenheit, würde verhängnisvolle Folgen für einheimische, teils geschützte Tierarten, wie z.B. verschiedene Eulen- und Singvogelarten haben.

Warum nun nur Jagdbezirksverantwortliche und Jagdgäste die Ökosystemfremden Tierarten fangen und töten dürfen, ist unklar. Was ist mit Jagdbeauftragten, wenn zugleich Jagdbefugte vorhanden, die Jagdbeauftragen, also nicht die Jagdbezirksverantwortlichen sind? Warum darf das im Vergleich dazu der Jagdgast? An dieser Stelle des Gesetzes wird die verwirrende Begriffsdefinition deutlich.

Der Begriff des Jagdgastes ist in diesem Zusammenhang seit jeher verwirrend. Er umfasst rechtlich sowohl diejenigen, die dauerhaft im Besitz eines Begehungsscheins sind und im Zusammenhang damit auch Rechte und Pflichten im Revier übernehmen ebenso wie diejenigen, die einer (einmaligen) Jagdeinladung folgen, Wild nach Vorgabe erlegen dürfen und wieder abreisen. Zwischen diesen beiden Begrifflichkeiten eine größere Differenzierung herzustellen wäre sinnvoll. Dann wäre aber der Jagdgast, der einer Einladung folgt, ungeeignet, die Person zu sein, die Ökosystemfremde Tierarten bejagen darf.

Der **Abs. 3** enthält einen massiven Eingriff in das Jagdrecht. Die Naturschutzbehörde muss ihre Maßnahmen lediglich ankündigen. Daraus folgt die Gefahr einer erheblichen Störung von jagdlichen Managementkonzepten. Die Regelung ist zudem nicht tierschutzkonform, da sie geeignet ist, erhebliche Störungen in der Natur zu verursachen. Sie ist rechtswidrig, denn sie erlaubt der Naturschutzbehörde Störungen, die wiederum durch § 1004 BGB unterbunden werden dürfen.

Zudem stellt sich die Frage, welcher Qualifikation die Mitarbeiter der Naturschutzbehörde bedürfen, wenn sie im Behördenauftrag Managementmaßnahmen durchführen. Benötigen sie einen Jagdschein? Müssen sie einen Fangjagdschein besitzen?

§ 11 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

In **Abs. 3 Nr. 1** wird die Möglichkeit eingeräumt, Grundflächen zur Energieerzeugung und mit Infrastruktureinrichtungen zu befrieden. Dabei ändert der Gesetzgeber die vorherige Regelung, in der das Einzäunen Voraussetzung und damit der Zugang von Wild ausgeschlossen war, in eine Regelung, bei der insbesondere eingezäunte Flächen

ausgenommen werden, wobei das aber nicht zwingend ist. Er zielt nach der Begründung auf Photovoltaik-Anlagen, umfasst aber faktisch auch Flächen zur Windenergieerzeugung. Damit besteht die Gefahr einer erheblichen Verringerung der bejagbaren Flächen. Zugleich verdeutlicht Gesetzestext mit dem Passus „der Zugänglichkeit des Wildes dauerhaft entzogen“, womit in den nächsten Jahren gerechnet werden muss. Die Lebensräume für unsere Wildtiere werden sich weiter verkleinern. Der Gesetzgeber macht deutlich, dass gerade die Standorte von Photovoltaik-Anlagen großflächige, für Wildtiere nicht mehr nutzbare Flächen sein sollen.

Die Herausnahme von Wildschutzgebieten und Naturschutzgebieten aus **Abs. 3** ist unnötig, hätte die Beibehaltung doch weiterhin eine übergeordnete gesetzliche Klarstellung beinhaltet. An solchen Details zeigt sich aber vielleicht eines mehr als deutlich: es geht ausschließlich um die Sicherung der für den Menschen wichtigen Ressourcen und wirtschaftlichen Interessen. Wildtiere und Natur, sind dabei längst längst weitgehend nebensächlich. Intensive Schutzbemühungen beschränken sich auf wenige symbolträchtige Arten, wie den Wolf.

Im **Abs. 4** werden die Regelungen des BJagdG zum Ruhen der Jagd aus ethischen Gründen aufgegriffen. Statt auf diese Vorschrift in ihrer aktuellen Fassung zu verweisen, will der Gesetzgeber eigene, aber inhaltsgleiche Regelungen in der Landesjagdverordnung treffen. Das ist unnötig.

In der Gesetzesbegründung nimmt die Landesregierung Bezug auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26.6.2012. Leider bezeichnet die Regierung das Urteil nicht genau, meint aber sicher das Urteil zum Aktenzeichen 9300/07. Warum der Gesetzgeber in seiner Begründung eine Formulierung wählt, aus der zunächst der Eindruck entsteht, es stünde eine Änderung aufgrund der 10 Jahre alten Entscheidung erst bevor, ist unklar. Warum er sodann das komplizierte Prozedere der Schaffung eines eigenen Verordnungsinhaltes, anstelle des Verweises auf Bundesrecht wählt, erschließt sich nicht. Das verschwendet aber jedenfalls Kapazitäten der Regierung und damit Steuergelder.

Warum in **Abs. 5** eine Neuformulierung für die früheren Abs. 4 und 5 gefunden werden musste, erschließt sich nicht, wenn der Gesetzgeber nach seiner Begründung die dortigen Regelungen doch im Wesentlichen übernehmen wollte. Offenbar geht es der Regierung weniger um Rechtssicherheit, als vielmehr um kreative Selbstverwirklichung. Warum das früher klar formulierte Erfordernis in § 8 Abs. 5 LJG 2010, wonach der Schusswaffengebrauch nur durch Inhaber eines gültigen Jagdscheins erlaubt ist, entfallen soll, bleibt nach der Gesetzesbegründung unklar. Die Neufassung führt zu rechtlichen Unsicherheiten. Zudem greift eine solche Regelung, die nicht zugleich die waffenrechtlichen Erlaubnisse klarstellt, möglicherweise in unzulässiger Weise in Bundesrecht ein. Die Vorschrift enthält keine hinreichenden Bestimmungen dazu, wer das Wild und die weiteren Tiere töten darf. Sie beinhaltet damit einen nicht hinzunehmenden, das Jagdausübungsrecht beeinträchtigenden Eingriff und stellt eine Verletzung des Art. 14 GG und im Rahmen der konkreten Durchführung der Maßnahmen, auch eine Verletzung von § 1004 BGB dar (vgl. Gies/v. Bardeleben in Düsing/Martinez, § 1 BJagdG, Rn. 23 f.). Das birgt zudem die Gefahr einer unsachgemäßen, nicht tierschutzgerechten Tötung. Sinnvoller wäre es, die Tötung grundsätzlich nur Personen zu gestatten, die entweder als Tierärzte praktizieren oder Inhaber eines Jagdscheines sind.

Abs. 6 enthält gleich mehrere Eingriffe in grundrechtlich geschützte Positionen, ohne hinreichende Rechtfertigung. Die Vorschrift ist nicht hinreichend bestimmt und damit für die

Rechtsanwendung ungeeignet. Unklar ist, wo die Wildschäden festgestellt werden müssen, die die Bejagung rechtfertigen sollen. Das gilt auch für die weiteren Tatbestandsmerkmale. Das Widerspruchs und Klagen gegen die Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben, ist willkürlich und unverhältnismäßig, insbesondere soweit es um die Vermeidung von Wildschäden und die im Gesetz nicht näher benannten Naturschutzgründe geht. Die Vorschrift eröffnet der Verwaltung einen nicht mit Art. 14 GG und § 1004 BGB zu vereinbarenden Eingriffsspielraum. Betroffenen soll sodann auch noch die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes genommen werden.

Darüber hinaus offenbart **Abs. 6**, dass die Verfasser des Entwurfs offenbar von Wildtieren, Managementmaßnahmen und Wildbiologie nichts verstehen. Der Wald ist kein Schlachthof, in den man hineingeht und Tiere tötet, die darauf warten. Die Jagd, gerade auf den Kalamitätsflächen der letzten Jahre, ist deutlich erschwert. Der Bewuchs in Neuanpflanzungen verhindert stellenweise ab Mitte Mai die tierschutzgerechte Bejagung weitgehend. Nach den Vorstellungen in diesem Entwurf sollen Jägerinnen und Jäger dafür bestraft werden, in dieser Situation auf den Schuss richtiger Weise zu verzichten, weil sie das Wild weder vernünftig ansprechen, noch die Stelle, an der ein Schuss platziert werden müsste, sehen können. Das hat nichts mit Jagdethik, nichts mit Weidgerechtigkeit, nichts mit Tierschutz zu tun. Jagd bedarf genauer Kenntnisse des Reviers, der Einstände, des spezifischen Verhaltens der dort lebenden Wildtiere. Das eine Behörde die Jagd auf Rechnung der Jagdrechtsinhaber ausführen lassen will, widerspricht allen Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Jagdausübung. Zudem werden Dritten Pflichten überantwortet, die ihnen nicht obliegen. Die Regelung mag bei einer Eigenjagd, bei der Eigenjagdbesitzer zugleich die Befriedung, z.B. aus ethischen Gründen beantragt hat, vielleicht noch gerecht wirken. Bezogen auf Jagdgenossenschaften, in deren Bereich befriedete Flächen zu finden sind, ist die Regelung aber mit den Grundsätzen des deutschen Rechts und der Zuweisung von Pflichten unvereinbar. Aber auch in Eigenjagdbezirken kann die vom Gesetzgeber ausgedachte Maßregel des staatlichen Eingriffs zu Lasten des Jagdrechtsinhabers grob rechtswidrig sein, wenn nämlich z.B. Ländereien verpachtet und aufgrund der Nutzung durch den Pächter (z.B. Golfplatz, Fischteiche) deshalb nach dem Gesetz befriedet sind. Der Landpächter wird nicht Inhaber des Jagdrechts, denn das wird bei Landpachtverträgen nicht mitverpachtet. Der Landpächter ist andererseits berechtigt, dem Jagdrechtsinhaber den Zutritt zur Fläche zu verweigern. Die praktischen Auswirkungen der Regelung, sind dem Gesetzgeber offenbar überhaupt nicht bewusst.

Die Regelung in **Abs. 7** ist ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich. Der Name Wildberater klingt sinnvoll. Der Aufgabenbereich passt indes nicht zur Bezeichnung, denn die Berater sollen nicht nur beraten, sondern auch jagen. Das wiederum ist ein verfassungswidriger Eingriff in das Jagdausübungsrecht und damit das Eigentumsrecht.

Eigentlich würde man meinen, die Wildberater gibt es bereits seit längerem. Sie haben nur einen anderen Namen, nämlich Stadtjäger. Die Stadtjäger sind eine besondere Form der Jagdaufseher, die die Jagdschutzaufgaben in städtischen Gebieten wahrnehmen und qualifiziert sind, in Städten zu jagen. Die urbanen Wildberater sind nun aber offenbar keine Jäger. Sie sollen aber die Jäger im Wildtiermanagement beraten. Aufgrund welchen Wissensvorsprungs, bleibt unklar. Sinnvoller dürfte es sein, dafür besonders qualifizierte Jagdaufseher einzusetzen. In Jagdgenossenschaften und Eigenjagden würde das dem Jagdausübungsberechtigten bzw. demjenigen obliegen, dem er die Rechte insoweit vertraglich einräumt. Auf Staatsflächen können die staatlichen Organisationseinheiten

entsprechende Personen einsetzen. Außerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches, steht der Behörde indes keine Regelungsbefugnis zu, sondern der diesbezügliche Versuch, stellt einen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechte der betroffenen Bürger dar.

So manches, was der Landesgesetzgeber sich in diesem Gesetz als Neuregelungen ausgedacht hat, erinnert, einschließlich sehr ähnlicher Begrifflichkeiten (Jagdbezirksverantwortlicher – Jagdgebietsverantwortlicher), an das „Gesetz zur Regelung des Jagdwesens“ – das Jagdgesetz der DDR, auch wenn die zugewiesenen Funktionen der genannten Personen sich unterscheiden. Aber: nach § 2 Abs. 3 JagdG-DDR diene die Jagd „der Bekämpfung von Raubwild und Schädlingen der Landwirtschaft“. Wenn man mit DDR-Recht liebäugelt, mag man sich dringend vor Augen halten, dass die Eigentumsverhältnisse in der DDR vollkommen anders waren und die dortige staatliche Kontrolle mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik schwerlich in Übereinstimmung zu bringen ist.

§ 12 Jagdgenossenschaften

Woraus sich im Gesetz der in der Begründung enthaltene Hinweis ergibt, wonach Vorständen von Forstbetriebsgemeinschaften die Vertretung von Jagdgenossenschaftsmitgliedern ermöglicht wird, erschließt sich nicht.

§ 13 Bewirtschaftungsgemeinschaften für das Rotwild

Unter modernen Wildtiermanagement-Gesichtspunkten ist die Jagd und Hege von Rotwild nicht kleinteilig, sondern auf großen Flächen und jagdbezirksübergreifend durchzuführen. Der Bewegungsradius der Wildart ist zu berücksichtigen, um den notwendigen genetischen Austausch zu sichern, dem Wild aber auch in geeigneten Gebieten Ruhe zu ermöglichen. In unterschiedlichsten Projekten zeigt sich, dass der Verbissdruck signifikant sinkt, wenn das Rotwild nicht durch Störungen aller Art in den Wald verdrängt und zu zunehmender Heimlichkeit gezwungen wird. Wird diesen besonderen Bedürfnissen des Rotwildes Rechnung getragen, lassen sich die Schäden auf ein im Interesse des Tierschutzes hinzunehmendes Maß reduzieren, ohne dass es in artgerechten Lebensräumen eines Totalabschlusses bedarf (vgl. auch Deutsche Wildtier Stiftung, Für den Rothirsch, 2019, S. 11,12). Insofern ist es als positiv hervorzuheben, dass der Gesetzentwurf die rotwildfreien Gebiete aufhebt und damit dem Bewegungsbedürfnis dieser Wildart Rechnung trägt.

Leider beeinträchtigt die Novelle jedoch an verschiedenen Stellen, die positiven Regelungen für diese Wildart. Die unbestimmte Dauer der Jagdpachtverträge, kurzfristige Kündigungsmöglichkeiten (§ 14 Abs. 7 und § 15 Abs. 5 LJG) schränken das notwendigerweise langfristig zu planende Management ein. Die vorgesehene Bejagung der Ökosystemfremden Tierarten durch die Naturschutzbehörden (§ 7 Abs. 3 LJG), die nicht der Zustimmung, sondern nur der Ankündigung bedarf, sorgt für unplanbare Störungen, die Managementkonzepte ad absurdum führen können. Der Anspruch der Grundeigentümer auf eine Beteiligung an der Jagd, unterläuft alle Bemühungen für großflächig und langfristig angelegte Managementkonzepte. Es misslingt dem Gesetzgeber, ein in sich schlüssiges und stringent durchgeregeltes Gesetz vorzulegen. An dieser Stelle zeigt sich deutlich, dass nach Einzelbedürfnissen zusammengewürfelte Regelungen leider vollkommen ungeeignet sind, die

moderne Jagdausübung unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, rechtlich zu regeln. Das Gesetz gerät so zu einem Hin und Her, sich in der praktischen Anwendung gegenseitig blockierender Regelungen. Als letztes Mittel sieht der Gesetzgeber sodann staatliche Eingriffe vor, bei denen er jedoch verkennt, dass die Verwaltung über Ressourcen dafür nicht verfügt, und das dafür notwendige Personal, wenn überhaupt beschaffbar, nicht finanzierbar wäre. Zugleich erfolgen Eingriffe in grundrechtlich geschützte private Rechte, die so nicht gerechtfertigt und von den Eingriffsmöglichkeiten des Gesetzgebers in Art. 14 GG nicht gedeckt sind. Welche zusätzliche Belastung der ohnehin überlasteten Justiz daraus resultieren könnten, mag man sich nicht vorstellen.

Die Regelung soll nach den Ausführungen in der Begründung die räumliche Abgrenzung und Zusammensetzung der Bewirtschaftungsgemeinschaften konkretisieren. Sie bleibt aber vollkommen unkonkret.

Im **Abs. 3** räumt die Regelung der Oberen Jagdbehörde Eingriffsbefugnisse ein, die weder verständlich, noch mit den vorhandenen Strukturen im Interesse einer weidgerechten Jagd in Einklang zu bringen sind. Statt auf die hohen Kompetenzen, die Erfahrung und das Wissen der Jägerschaft zu setzen, wird – nur so kann der Gesetzesentwurf verstanden werden – allein orientiert an forstlichen Interessen, in die Rechte anderer Waldnutzer eingegriffen. Zudem droht ein unüberschaubares Zuständigkeitschaos, wenn z.B. Teile einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in bestimmten Aufgabenbereichen einer anderen, quasi für einen Teil der Jagdausübung zuständigen, und wohl übergeordneten Körperschaft des öffentlichen Rechts zugewiesen werden.

§ 14 Jagdpacht

Die jetzt in **Abs. 3** vorgesehene Regelung ist überflüssig, denn im Rahmen der Privatautonomie kann die Jagdgenossenschaft das auch ohne gesetzliche Regelung in ihrer Satzung festlegen und sodann vertraglich vereinbaren.

Der Gesetzgeber verzichtet in **Abs. 7** auf eine konkrete Festlegung der Dauer der Pacht und ersetzt die Konkretisierung durch einen weiteren unbestimmten Rechtsbegriff, der an die Anforderungen der Jagd und Hege sowie die Nachhaltigkeit anknüpft. Rechtssicherheit schafft das nicht. Im Übrigen bestehen Bedenken, ob diese Regelung mit dem BJagdG vereinbar ist, denn § 11 Abs. 4 S. 3 BJagdG schränkt die Gesetzgebungsermächtigung für den Landesgesetzgeber dahingehend ein, dass er höhere Pachtdauern gesetzlich regeln kann. Eine Verringerung der Mindestlaufzeit durch eine gesetzliche Vorschrift, ist dort indes nicht vorgesehen.

Abs. 8 enthält in S. 2 eine eigentlich überflüssige Vorschrift, da die Rechtsnachfolge im Falle des Todes eines Verpächters bzw. eines Mitgliedes der Jagdgenossenschaft abschließend im Erbrecht des BGB geregelt ist. Die bisher in § 19 Abs. 2 LJG 2010 enthaltene Regelung war geeignet, die Zugehörigkeit von Teilflächen zur Jagdgenossenschaft zu sichern, auch wenn sie nach dem Tod des Mitgliedes, einer Eigenjagd des Erben zugehörig sein konnten. Das sicherte den Pachtvertrag in seinem Bestand und vor allem Umfang. Die jetzige Regelung ist insofern ungeeignet. Bei der Jagdgenossenschaft ist nicht das einzelne Mitglied Partei des Jagdpachtvertrages, sondern Verpächter ist die Genossenschaft. Regelungen die sie mit einem Dritten trifft, sind indes nicht geeignet, das Erbrecht und die sich daraus ergebenden

Rechte einzuschränken. Vielmehr würde sich ein solcher Vertrag im Verhältnis zum Erben als Vertrag zu Lasten eines Dritten darstellen und wäre mithin unwirksam. Da nicht eine lebzeitige Regelung des ursprünglichen Mitgliedes der Jagdgenossenschaft mit einem Vertragspartner vorliegt, dürften auch die Grundsätze aus dem Gesellschaftsrecht und dem Vertragsrecht, wonach lebzeitige Regelungen des Erblassers auch den Erben berechtigen und verpflichten und nicht durch eine letztwillige Verfügung (einseitig) verändert werden können, auf diese Fallgestaltung nicht anwendbar sein. Der Gesetzgeber schafft hier eine nicht durch vertragliche Regelungen auszufüllende Gesetzeslücke. Der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung ist an dieser Stelle verfehlt.

§ 14 Abs. 6 LJG 2010 findet sich nunmehr in **Abs. 9**. Zugleich hat der Gesetzgeber aber im Interesse des Bürokratieabbaus § 17 LJG 2010 insgesamt aufgehoben. Damit entsteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Der Inhalt des öffentlich-rechtlichen LJG steht der Privatautonomie der Vertragsparteien gegenüber. Letztere ermöglicht es den Vertragsparteien, ein zwischen ihnen bestehendes Rechtsverhältnis, hier die Jagdpacht weitgehend frei zu regeln. Die Privatautonomie wird lediglich durch gesetzliche Verbote beschränkt. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist, wie bereits dargestellt, an verschiedensten Stellen mit unbestimmten Rechtsbegriffen ausgestattet. Er enthält zudem Sollbestimmungen. Damit ist für den Rechtsanwender weitgehend unübersichtlich und kaum feststellbar, wann ein Verstoß gegen das Gesetz in einem Pachtvertrag vorliegt. Die bisher erfolgende kurzfristige Überprüfung durch die Behörde unterbleibt. Infolgedessen wird womöglich ein Pachtvertrag über viele Jahre gelebt. Aus unterschiedlichen Gründen, weil die Vertragsparteien in Streit geraten, weil die Behörde einen Eingriff plant, weil sich Interessen einfach ändern usw., kommt es zu einer Prüfung des Vertrages und einer der Vertragspartner oder die Behörde berufen sich auf die Nichtigkeit. Die Nichtigkeit hat grundsätzlich die Rechtsfolge, dass der Vertrag als nicht vorhanden anzusehen ist. Alles was bis dahin aufgrund der vertraglichen Beziehung geschehen ist, entbehrt plötzlich jeder Grundlage. Dem Gesetzgeber scheint überhaupt nicht bewusst zu sein, welches Streitpotenzial, das zwar nicht mehr die Verwaltung, sondern die Justiz belastet, daraus resultiert. Diese Lösung ist höchst unbefriedigend. Wenn der Gesetzgeber hier Bürokratie abbauen will, ist auch der jetzige Abs. 9 zu streichen und den Parteien die Privatautonomie insgesamt zurückzugeben. Die Nichtigkeit eines Vertrages an die „Einhaltung von Vorschriften eines Gesetzes“ zu knüpfen, ist ein aus juristischer Sicht, absurder Vorgang.

§ 15 Erlöschen des Jagdpachtvertrages und außerordentliche Kündigung

Abs. 4 führt eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit ein und übernimmt dafür unnötiger Weise den Wortlaut des § 543 Abs. 1 S. 2 BGB ins LJG. Unnötig deshalb, weil der Jagdpachtvertrag eine Form der Rechtspacht ist, die Vorschriften des BGB Anwendung finden (Gies/v. Bardeleben in Düsing/Martinez, Agrarrecht, 2. Aufl., 2022, § 11 BJagdG, Rn. 1) und § 581 Abs. 2 BGB in die Vorschriften des Mietrechts und damit auch auf § 543 BGB verweist.

Abs. 5 offenbart erneut, wie einseitig das Gesetz die Interessen der Forst durchsetzen soll. Allein die fachbehördliche Stellungnahme der Unteren Forstbehörde soll maßgeblich sein für die Frage ob ein Pachtvertrag einseitig gekündigt werden kann. Der Gesetzgeber betont in seiner Begründung, dass nur die forstbehördliche Stellungnahme „statistisch abgesicherte Aussagen über den Wildeinfluss in den Wäldern“ treffen kann. Offenbar soll es dabei nicht um die konkrete Situation vor Ort gehen, sondern vom Schreibtisch aus, soll entschieden werden,

ob ein höherer Abschuss statistisch notwendig ist. Die Einflüsse, die insbesondere durch die vom Gesetzgeber geplanten Störungen des Jagd-Managements entstehen, Fragen der tierschutzgerechten Jagd in Neuanpflanzungen, in denen erhebliche Sichtbehinderungen bestehen können und Auswirkungen der das Wild erheblich störenden Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den Kalamitätsflächen, bleiben unbeachtet. Eine fachbehördliche Stellungnahme der Jagdbehörde oder des (mit dem Gesetz abgeschafften) Kreisjägermeisters ist nicht vorgesehen. Eine Interessenabwägung zwischen forstlichen Interessen und jagdlichen Belangen, sieht der Gesetzgeber offenbar als unnötig an.

Der eingeschränkte, praxisferne Katalog der Kündigungsgründe für den Pächter, verstärkt das Ungleichgewicht des Gesetzes.

Das solche Regelungen zur besseren Verpachtbarkeit beitragen, darf bezweifelt werden.

§ 17 Jagdgäste

Es bleibt beibehalten, dass eine schriftliche Jagderlaubnis mitzuführen ist. Mit Abschaffung der Jagdschutzberechtigten in Person der Jagdaufseher, stellt sich aber die Frage, wer Verlangen darf, dass der Jagdgast sich ausweist. Das lässt der Gesetzgeber offen. Solche Regelungen zeigen, dass es nicht sinnvoll ist, auf Jagdaufseher, unter welcher Bezeichnung auch immer, zu verzichten.

§ 18 Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht

Die Regelung in § 18 LJG ist insgesamt systemwidrig und mit dem Wesen eines Pachtvertrages nicht vereinbar. Der Pachtvertrag ist dadurch gekennzeichnet, dass der Verpächter verpflichtet ist, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstands und den Genuss der Früchte, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, während der Pachtzeit zu gewähren (§ 581 Abs. 1 BGB).

Ein einseitiges Bestimmungsrecht eines Dritten, nämlich des Eigentümers genossenschaftlicher Flächen, in die Jagdausübung einzugreifen, macht jede sinnvolle Hege, jedes Wildtiermanagement unmöglich. Diese Vorschrift führt zu kleinteiligster Bejagung. Abgesehen davon, dass damit erhebliche Sicherheitsrisiken einhergehen, weil durch diese Regelung die Mindestgrößen für Jagdreviere unterschritten werden kann, führt diese Art der Bejagung zu einem erheblich höheren Jagddruck, der in der Regel mit einem Ausweichverhaltendes Wildes in dichteres Gelände, vornehmlich den Wald einhergeht. Dadurch wird die Bejagung erschwert und der Schaden im Wald wird sich, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, massiv erhöhen. Derartige Bejagungskonzepte des Gesetzgebers führen zu einer Beunruhigung von Wild in höchstem Maße. Sie sind weder tierschutzgerecht, noch ethisch vertretbar. Auch Wild benötigt Ruhe!

Es ist absurd, zu meinen, unter diesen Bedingungen könnten Reviere nachhaltig bewirtschaftet werden und die vom Gesetzgeber geforderten Maßstäbe der ethischen, weidgerechten Jagd und Hege wären unter solchen Bedingungen erreichbar.

Es ist gleichermaßen absurd, sich vorzustellen, dass ein Pächter, eine Pacht zahlt, dafür ein Revier bewirtschaftet, Reviereinrichtungen kauft und bezahlt, in seiner Freizeit aufstellt und regelmäßig instand hält, damit dann der Grundstückseigentümer vorbei kommt, um all das zu nutzen. Noch absurder ist, dass der Flächeneigentümer dieses Recht womöglich jedes Jahr einem neuen Freund einräumt, der dann unbegrenzt (z.B. auf Rehwild) in die Jagd eingreift und im Revier umherschießt. Das damit auch in die Rechte der benachbarten Eigentümer und der Jagdgenossenschaften eingegriffen wird, steht außer Frage. Wild wird versuchen dem Jagddruck zu entgehen und ausweichen in benachbarte Gebiete, die dann wiederum von erhöhtem Wildschaden betroffen sind.

Die Regelungen in § 18 LJG sind schlicht grober Unfug. Wildtierleid wird zugunsten menschlicher Bedürfnisbefriedigung nicht nur billigend in Kauf genommen, sondern vorsätzlich herbeiführt und zudem werden das bewährte Reviersystem und die Jagdpacht insgesamt infrage gestellt.

§ 20 Abschussregelung

Abs. 2 S. 2 verkennt leider vollkommen, dass die Bewegung von Rotwild durchaus lenkbar ist. Mit der Regelung, wonach jeder Jagdbezirk den Gesamtabschuss, mit Ausnahme der Hirsche Klasse I und II durchführen kann, besteht die Gefahr, dass ein höchst streitanfälliger Wettbewerb zwischen benachbarten Jagdgenossenschaften entstehen kann. Es mag der Forst dienlich sein, wenn möglichst intensiv jede an einer Bewirtschaftungsgemeinschaft beteiligte Jagdgenossenschaft oder jeder beteiligte Eigenjagdbesitzer zu Beginn des Jagdjahres bzw. nach Ende der jeweiligen Schonzeit versucht, schnellstmöglich den Gesamtabschuss in seinem Bezirk zu erfüllen. Das wäre nach der Neuregelung zum Nachweis hoher Streckenzahlen schon zur Erhaltung der Attraktivität der Pachtverträge jeder Genossenschaft erforderlich.

Mit einer den Bedürfnissen der Wildart Rotwild entsprechenden Lenkung und nachhaltigen Bewirtschaftung hätte das nichts zu tun. Es sollte daher den an der Bewirtschaftungsgemeinschaft Beteiligten überlassen bleiben, welche Teilabschusspläne aufgestellt werden, welche Ausgleichsregelungen gefunden werden usw., denn nicht jedes, an einer großflächigen Gemeinschaft beteiligtes Revier, verfügt über die gleichen Voraussetzungen für die Bejagung von Rotwild, soll aber dem Managementplan dennoch dienen. Durch gesetzliche Regelungen kann keine generalisierte Vorgabe erfolgen, für Maßnahmen die sich an den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu orientieren haben. Gesetzliche Regelungen, denen Ungerechtigkeiten innewohnen, sind zur Regelung von Rechtsverhältnissen zwischen privaten Rechtsträgern ungeeignet.

Abs. 4 knüpft die konkret zu fassenden Abschusspläne an unbestimmte Rechtsbegriffe des § 5 Abs. 1 Satz 3 LJG. Aus juristischer Sicht ist das nicht umsetzbar, weil im Streitfall durch ein Gericht nicht überprüfbar. Es wäre sinnvoll, wenn der Gesetzgeber die Grundlagen, z.B. Stellungnahmen des Kreisjägermeisters zur Revierstruktur, Bestandsermittlungen, Lebensraumgutachten u.ä. als Grundlage für Abschusspläne näher definieren würde. Es wäre auch sinnvoll, wenn der Gesetzgeber Vorschläge, z.B. der Deutschen Wildtier Stiftung (Deutsche Wildtier Stiftung, Für den Rothirsch, 2019, S. 15 f., 39 (Münchner Erklärung für Wald und Wild, 2010)) berücksichtigen würde, die Höchstbestände nicht an die Schäden knüpfen,

sondern an den erfolgreichen Aufwuchs. Es ist notwendig, Lebensraumkonzepte zu entwickeln und konkret, die Tragfähigkeit des Lebensraumes vor Ort festzustellen.

Die Regelung im **Abs. 5** zu Rotwild in Sonderkulturen ist nicht hinreichend bestimmt. Wahrscheinlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Rotwild sich dort dauerhaft aufhalten muss, um der Abschussregelung zu unterliegen. Ein seltenes Betreten der Sonderkultur, z.B. beim Wechseln zu einem anderen Einstand, sollte ausgenommen werden. Zudem könnte die Regelung daran geknüpft werden, ob Schäden festgestellt wurden. Andernfalls besteht kein Grund für einen Totalabschuss durchziehender Tiere.

Die Abschussvorgaben für Dam- und Muffelwild werden der Bedeutung dieser Wildarten nicht gerecht. Es ist ethisch nicht vertretbar, Wildtieren Duldungsgebiete zuzuweisen. Damwild und Muffelwild sind in unseren Landschaften seit 2000 Jahren (Damwild) bzw. seit dem 16. Jahrhundert (Muffelwild), zunächst als Gatterwild, heimisch (Miller, Wildtierkunde kompakt, 2. Aufl., 2014, S. 20, 32). Beide Wildarten sind wegen der hohen Fleischqualität für die Nahrungsmittelgewinnung von Bedeutung. Die Begrenzung auf Duldungsflächen wird weder ihrer Bedeutung für die Artenvielfalt, noch dem natürlichen Verhalten der beiden Arten gerecht. Insbesondere vor dem Hintergrund der sich durch den Klimawandel schnell ändernden Bedingungen von Lebensräumen, muss damit einhergehen, dass die beiden Wildarten sich in der Landschaft frei bewegen können. Alles andere widerspricht dem Tierschutz.

Wenn eine Landesregierung eine gesetzliche Neuregelung – denn das ist das vorliegende Jagdgesetz – erlassen möchte und dazu im Koalitionsvertrag eine Evaluierung vereinbart ist, wäre bei derart drastischen Maßnahmen zu Lasten verschiedener Arten von Wildtieren zu erwarten, dass sich in der Begründung zum Gesetz irgendetwas findet, welcher wirtschaftliche Schaden von diesen Wildarten konkret ausgeht. Wurde dazu etwas evaluiert? Gibt es dazu Feststellungen? Welche Schäden, die dem Gesetzeszweck zuwider laufen, gehen vom Muffelwild konkret aus?

Aufschlussreich zur Schadensrelevanz von Muffelwild sind die Ausführungen von Piegert/Uloth, Der Europäische Mufflon, 2. Aufl., 2005, S. 61 – 65. Anders als Rehwild, ist Muffelwild nicht darauf angewiesen, energiereiche Nahrung, wie Knospen und Triebe in größeren Mengen aufzunehmen. Zudem verbeißt es aufgrund seiner anatomischen Besonderheiten nur Seitentriebe, was unter forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten unproblematisch ist. Auch Schältschäden treten eher an Sträuchern und in geringem Umfang auf. Auch Rammschäden und Schäden durch Markierungshandlungen sind kaum von wirtschaftlicher Relevanz. Rammschäden lassen sich durch den Abschuss der betreffenden Widder zudem gut einschränken.

Auch das Damwild, das sich vorwiegend von Gräsern, Kräutern, Blättern, Bucheckern, Eicheln und Zwergsträuchern ernährt, verursacht in der Regel weniger forstwirtschaftlich relevanten Verbiss, als Rotwild (Miller, a.a.O., S. 20).

Die Schadenneigung nimmt jeweils zu, wenn das Revier beunruhigt wird. Auch bei diesen Wildarten wird der vorliegende Gesetzentwurf mithin tendenziell zu einer Verschlimmerung der „Probleme“ führen.

Abs. 6 sieht einen zu erfüllenden Höchstabschussplan vor, sofern bei einer Wildart der günstige Erhaltungszustand nicht gegeben ist. Die Regelung ist nicht hinreichend bestimmt.

Es bleibt unklar, worauf (Population, räumlicher Bereich) sich der fehlende günstige Erhaltungszustand beziehen soll.

Das in **Abs. 7** nunmehr vorgesehene Abstellen allein auf die fachbehördliche (forstbehördliche) Stellungnahme bei gleichzeitigem Wegfall der Mitwirkung des Jagdbeirates an der Festlegung der Abschusspläne, zeugt von vollkommen fehlender Wertschätzung gegenüber der Jägerschaft. Der Gesetzgeber macht deutlich, die Jagd ausschließlich an forstwirtschaftlichen Belangen orientieren zu wollen und riskiert damit, die Jägerschaft als Kooperationspartner der Land- und Forstwirte zu verlieren. Jäger werden auf diese Weise zu zahlenden Mitarbeitern der Forstwirtschaft degradiert, denen jede Fachkompetenz abgesprochen wird und auf deren Jahrhundertelange Erfahrung man offensichtlich künftig verzichten möchte. Das ist ein Affront!

Der Gesetzgeber verkennt das Zusammenspiel von Jagd und Forst ebenso, wie er an anderer Stelle das Zusammenspiel von Wild und Wald verkennt. Die Regelungen zum behördlich vorzugebenden vorrangigen Abschuss von weiblichem Wild vor männlichem Wild, verkennen bereits die unterschiedlich gelagerten Jagdzeiten. Zugleich ist eine solche Regelung fern jeder Praxis und unterstellt Jägern pauschal und in nicht gerechtfertigter Weise, die Jagd ausschließlich um der Trophäe Willen auszuüben. Auch das gewählte Mittel, Abschusspläne zu erhöhen, wenn die Gefährdung der nicht genau bestimmten „Belange“ droht, macht deutlich, dass das unternehmerische Risiko nicht mehr dem Unternehmer zugeordnet, sondern, ohne die praktische Umsetzung und Wechselwirkungen zu bedenken, einem Dritten, nämlich dem betroffenen Jäger zugewiesen werden soll. Solche Regelungen sind praxisfern, einseitig, ungerecht und mit Jagdethik, Weidgerechtigkeit und Tierschutz unvereinbar. Während der Gesetzgeber den Jägern einen respektvollen Umgang mit Jedermann abverlangt, unterstellt er ihnen pauschal ein Fehlverhalten bei der Durchführung der Bejagung. Nur so können derartige Vorschriften durch den betroffenen Anwenderkreis aufgefasst werden. Der Gesetzgeber gefährdet damit eine wertschätzende Zusammenarbeit von Jagd und Forst und verschenkt ein immenses Potential an Fachwissen bei der Beurteilung jagdlicher und forstlicher Gegebenheiten und daraus zu ziehender Schlussfolgerungen.

§ 21 Fachbehördliche Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation

Die in § 21 LJG (statt bis § 31 Abs. 7 LJG 2010) vorgesehene fachbehördliche Stellungnahme, soll sich nicht mehr an waldbaulichen Betriebszielen, sondern an den nicht näher definierten forstwirtschaftlichen und geschützten Belangen als „Bewertungskriterien“ (so die Begründung) orientieren. Das nicht näher definierte Begriffe keine geeigneten Bewertungskriterien darstellen, ist dabei offensichtlich. Es eröffnet unberechenbaren Spielraum für Stellungnahmen zu Lasten des Wildes.

Das gilt umso mehr, als der Gesetzgeber hier Ziele miteinander verknüpft, die nach seiner Sprachregelung miteinander im Einklang stehen, aber tatsächlich gegenläufig sein können – der Wald als Wirtschaftsgut und als Gemeingut nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 LJG. Dabei verkennt der Gesetzgeber, dass die Anforderungen an den Wald als Gemeingut vollkommen andere sind, als die Anforderungen an den Wald als Gegenstand unternehmerischer, auf möglichst optimale Gewinnerzielung ausgerichteter forstwirtschaftlicher Betätigung. So werden Schäle

und Verbiss und die daran anknüpfenden Folgen für z.B. Nadelbäume, im Wirtschaftswald als Schäden, im Naturwald, der die in § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 LJG genannten Ziele bestens erfüllt, jedoch als wertfreier, zum Ökosystem gehörender Prozess interpretiert (Herzog, Die Sache mit dem Wald, 2023, S. 225). Die Funktion, die Schalenwild, in Naturwäldern zukommen kann, wird vom Gesetzgeber nicht gesehen. Es wird nicht gewürdigt, dass z.B. die Aufnahme von bodendeckender Äsung, wie Brombeeren und anderen kleinen Gehölzen, die Naturverjüngung von Bäumen fördern kann. Insgesamt verkennt der Gesetzgeber die umfangreichen Wechselwirkungen von Wild und Wald weitgehend. Prof. Dr. Dr. Herzog (Herzog, a.a.O., S. 225) führt aus, dass im 18. Jahrhundert womöglich eine um ein Vielfaches höhere Huftierdichte in Wäldern vorhanden war, als heute. Das lässt wiederum den Schluss zu, dass nicht das Wild der wesentliche hemmende Faktor für die Waldentwicklung im Interesse klimaangepasster Wälder und einer standortgerechten, artenreichen Naturverjüngung ist.

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Stellungnahmen werden diesen Sichtweisen erkennbar nicht Rechnung tragen.

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

§ 22 LJG greift den früheren § 32 LJG 2010 auf.

Die in **Abs. 1** vorgesehene Grundlage der Festsetzung der Jagd- und Schonzeiten nach § 5 Abs. 1 S. 3 LJG ist kaum möglich, da wie vorstehend dargestellt in § 5 Abs. 1 S. 3 Nrn. 1 – 6 LJG unterschiedlichste und vor allem zum Teil gegenläufige Ziele verfolgt werden.

Die Regelung in **Abs. 2** ist für sich genommen nicht problematisch. Erschreckende Unwissenheit der Entwurfsverfasser offenbart jedoch die Begründung. Dort heißt es: *„Darüber hinaus wird insoweit eine Erweiterung der bestehenden Regelung zum Elterntierschutz vorgenommen, als dass der Elterntierschutz für Haarwild auch nach dem Ende der Setzzeit entsprechend weitergilt, soweit die Jungtiere auf die Führung des Elterntieres und auf eine Nahrungsversorgung mit Muttermilch angewiesen sind. Frischlinge gelten mit dem Vorhandensein von Streifen im Haarkleid als nicht mehr auf die Muttermilch angewiesen. Gleiches gilt für das übrige Schalenwild ab November.“* Was der Gesetzgeber hier als vermeintliche Erweiterung des Elterntierschutzes anzupreisen versucht, beinhaltet in Wirklichkeit eine weitgehende Einschränkung des Elterntierschutzes und führt zwangsläufig zu großem Leiden. Der zwanghafte Versuch des Gesetzgebers, Dinge zu vereinfachen, scheitert an den natürlichen Gegebenheiten, die sich gesetzgeberischer Vereinfachung nicht zugänglich zeigen.

Man möchte zunächst meinen, der Gesetzgeber habe im Satzbau vielleicht ein Wort vergessen, wenn er schreibt, Frischlinge mit Streifen im Haarkleid, seien nicht auf die Muttermilch angewiesen. Leider scheitern aber Versuche, dem Satz durch Einfügen oder weglassen von Wörtern, einen irgendwie den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Sinn zu geben. Und so musste die Landesregierung sich fragen lassen, ob sie wirklich meinte, Frischlinge mit Streifen bedürften zur Nahrungsversorgung nicht der Muttermilch. Dass die Landesregierung das wirklich verkannt haben könnte, rückte in den Bereich des Möglichen, wenn man sodann liest, dass alles übrige Schalenwild ab November, also wohl konkret ab dem 1.11. jeden Jahres, nicht mehr der Nahrungsversorgung mit Muttermilch und der Führung

durch Elterntiere bedürfe. Mittlerweile hat die Landesregierung angekündigt, den Passus mit den Streifen der Frischlinge ändern zu wollen. Es müsse „Verlust der Streifen“ heißen, so die angedachte und noch zu beschließende Korrektur.

Es ist erfreulich, wenn ein Gesetzgeber in den Entwurf eines Landesjagdgesetzes die neuesten Erkenntnisse der Wildtierökologie integrieren möchte (Gesetzesentwurf der Landesregierung, Stand 23.6.2023, S. 2). Schwierig wird das allerdings, wenn er selbst nicht einmal über Grundlagenkenntnisse der Wildtierökologie verfügt und offenbar auch keine Berater mit entsprechenden Kenntnissen einbezieht.

Dazu gehört das Wissen, über das schon Grundschüler im ländlichen Raum verfügen, dass Frischlinge mit Streifen die frisch geborenen Wildschweine sind, die der Versorgung mit Muttermilch bedürfen. Im Rahmen neuerer wildtierökologischer Kenntnisse muss man auch wissen, dass Wildschweine mittlerweile mehrfach im Jahr frisch werden können und damit keineswegs sichergestellt ist, dass ab November die Führung und Versorgung durch das Muttertier nicht mehr benötigt wird.

Auch bei Muffelwild, ist nicht gesichert, dass am 1.11. keine Lämmer mehr der Versorgung mit Muttermilch bedürfen. Schaflämmer können schon im 1. Lebensjahr beschlagen werden, nämlich in der Nachbrunft im Januar. Muffelwild hat eine Tragzeit von 5 – 5,5 Monaten. Lämmer werden 4 – 5 Monate gesäugt (Miller, a.a.O., S. 33). Das wäre dann rechnerisch auch im November noch der Fall.

Noch dramatischer wäre die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beim Rotwild. Rotwildkälber werden teilweise bis in den Januar und sogar Februar oder März hinein gesäugt (Wagenknecht, Der Rothirsch, 2. Aufl., 1983, S. 128; Böckermann/Borries/Rolfes, Der Rothirsch, 2016, S. 57). Die Verselbständigung der Kälber erfolgt erst etwa mit Vollendung des 1. Lebensjahres. Bis dahin sind sie auf die Führung der Mutter angewiesen. Erst in diesem Alter verlassen sie das eigentliche Kindesalter (Wagenknecht, a.a.O., S. 128).

Das Damwild setzt im Juni und auch hier werden die Kälber lange, nämlich 8 – 9 Monate mit Muttermilch versorgt (Miller, a.a.O., S. 21). Das bedeutet, dass die Kälber bis in den Februar hinein gesäugt werden.

Einzig beim Rehwild ist die Annahme des Gesetzgebers zutreffend, dass es nicht mehr gesäugt wird. Führung erfahren die Kitze des vorausgegangenen Frühjahres durch ihre Muttertiere bis kurz vor dem Setzen der neuen Kitze und auch danach schließen sich die Schmalrehe den Muttertieren zunächst wieder an.

Die Ideen der Entwurfsverfasser sind befremdlich und mit der Vermeidung von Tierleid, Tierschutz, Jagdethik, Weidgerechtigkeit, aber auch mit Erkenntnissen der Wildtierökologie, haben diese Überlegungen rein gar nichts zu tun. Sie sind schlicht falsch.

Die Regelung zum Ende des Muttertierschutzes 1.11. hätte nur einen winzigen positiven Nebeneffekt: ein konkretes Datum würde die an die Verletzung des Muttertierschutzes knüpfende Strafbarkeit (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 LJG) in strafrechtlich erforderlicher Weise konkretisieren, vorausgesetzt, der Gesetzgeber übernehme den 1.11. ins Gesetz.

Im **Abs. 3** ist, wie bereits im LJG 2010, eine Abkürzung der Schonzeiten vorgesehen. Dass die Verkürzung der Schonzeiten nach wildtierökologischen Erkenntnissen gerade nicht geeignet ist, Wildschäden zu minimieren, verkennt der Gesetzgeber. Dass die Schonzeitenaufhebung nun insbesondere deshalb landesweit möglich sein muss, weil das zu Lehr- und Forschungszwecken nötig werden kann, ist nicht nachvollziehbar, wird in der Gesetzesbegründung aber als Grund genannt, der leider nicht näher erläutert wird.

Die Streichung der Regelung des § 32 Abs. 4 S. 4 und 5 LJG 2010 erscheint unnötig, denn der vom Gesetzgeber in der Begründung genannte Zweck kann flexibler und bedürfnisangepasster durch die bisherige Regelung erreicht werden. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, Gesetze nicht nur für kurz bemessene Zeiträume zu denken. Vielmehr muss er vorausschauend, möglichst langfristig und flexibel denken und auch sich verändernde Belange regeln, soweit eine Wahrscheinlichkeit für die Änderung ersichtlich ist. Die bisherige Regelung gewährleistete das.

§ 23 Behördliche Anordnungen zur Regulierung des Wildbestandes

In § 23 LJG installiert der Gesetzgeber anstelle der Ersatzvornahme nun Zwangsmittel für die Durchsetzung von Abschussvorgaben. Damit werden einerseits privatwirtschaftliche Verantwortungen, andererseits öffentlich-rechtliche Verantwortungen, auf freiwillig die Jagd ausübende Personen verlagert, die zudem Pacht und weitere Entgelte zahlen. Fraglich ist bereits, ob dieser Mechanismus in der Praxis durchführbar ist. Möglicher Weise stellt die angedachte Neuregelung einen Grund zur außerordentlichen Kündigung des Pachtvertrages oder sonstiger Vereinbarungen dar. Sie verändert die vertraglichen Geschäftsgrundlagen nachträglich und macht damit eine Anpassung der Verträge erforderlich und möglich.

Im **Abs. 1** wird deutlich, dass der Gesetzgeber - bewusst oder ahnungslos – das allgemeine Wohl verknüpft mit wirtschaftlichen Interessen. Er nennt das Allgemeinwohl und verweist sodann auf § 5 Abs. 1 S. 3 Nrn. 2 - 6 LJG. Die Nrn. 2 und 4 beinhalten vor allem den Schutz unternehmerischer Interessen, die daneben der Allgemeinheit (Versorgung mit Lebensmitteln) dienen. Er benennt sodann den Weinbau als besonders sensibel. Der Weinbau dient zweifelsohne auch der Versorgung der Bevölkerung mit Wein, Saft und Obst. Das aber nun gerade der Weinbau im Interesse der Allgemeinheit liegt und dabei das gleichermaßen geschützte Recht der Jagdausübung überwiegt, ist nicht ersichtlich. Wahrscheinlich gibt es mehr Fleischkonsumenten als Weintrinker. Damit ist die Jagd als gleichermaßen schützenswertes Recht vor derartigen staatlichen Ein- bzw. Übergriffen, zu schützen. Eine sachgerechte Rechtsgüterabwägung hat die Landesregierung offensichtlich nicht vorgenommen.

Andererseits soll nach **Abs. 2** Grundlage für den Eingriff der Behörde wiederum eine Stellungnahme sein, bei der, aufgrund der Zuständigkeit für die Erstellung, zu erwarten ist, dass einseitig forstwirtschaftliche Belange berücksichtigt werden. Wiederum knüpft der Gesetzgeber den Verwaltungszwang an unbestimmte Vorgaben und unbestimmbare Ereignisse. Das er sodann die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel von vornherein aussetzt, ist zudem unverhältnismäßig. Wiederum greift er zudem in Art. 14 GG, über die vom Grundgesetz vorgegebenen Schranken hinaus, ein und überschreitet den ihm eingeräumten Regelungsrahmen.

Die Ausgestaltung als die Verwaltung bindende Muss-Vorschrift, die an unbestimmte Rechtsbegriffe und sich inhaltlich widersprechende Gesetzesziele knüpft, hat zur Folge, dass der Verwaltungszwang in die Willkür des Verfassers der fach(forst-)behördlichen Stellungnahme gestellt wird.

Die Vorschrift verletzt das Rechtsstaatlichkeitsprinzip und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Derartige Eingriffe des Gesetzgebers untergraben alle Bemühungen eines modernen Wildtiermanagements.

§ 24 Örtliche und sachliche Verbote

Zu begrüßen ist die Einführung eines Schießnachweises für die Teilnahme an Bewegungsjagden, **Abs. 1 Nr. 8**, vorausgesetzt, es stehen ausreichend geeignete Übungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Das Verbot von Totschlagfallen in **Abs. 1 Nr. 3 k)** ist nicht zeitgemäß. Moderne Totschlagfallen sind sicher und töten tierschutzgerecht. Diese Fallen zu verbieten, erschwert eine tierschutzgerechte Bejagung. Es erschwert die Sicherstellung der Artenvielfalt und die Hege von Niederwild. Und es erschwert bei der Bejagung Ökosystemfremder Tierarten auch die Entnahmen, die von den Naturschutzbehörden durchgeführt werden sollen.

In **Abs. 1 Nr. 3 l)** wird die Baujagd mit Hunden im Naturbau verboten. Der Gesetzgeber erwähnt in der Begründung auch die Baujagd mit Frettchen. Warum, ist unklar. Es dürfte offensichtlich sein, dass sie unverzichtbar ist, gerade in urbanen Räumen.

Über die Durchführung der Baujagd mit Hunden kann man gewiss streiten und zweifellos gibt es dafür und dagegen verschiedenste Argumente. Dass sie für eine effiziente Niederwildhege unvermeidbar ist, ist wohl eines der wichtigsten Argumente für die Baujagd auch am Naturbau. Dass Jagdhunde dabei zu Schaden kommen können, ist den Hundeführern stets bewusst und folglich versuchen sie das mit der Baujagd einhergehende Risiko zu minimieren. Das gleiche Risiko besteht indes auch, wenn kleinere Hunde außerhalb des Jagd Zwecks in Naturbaue eindringen. Es handelt sich um ein nicht gänzlich auszuschließendes Lebensrisiko gerade kleinerer Hunderassen. Wenn der Gesetzgeber aber als tragendes Motiv für das Verbot der Jagd am Naturbau „den emotionalen Verlust des Hundebesitzers“ (bezeichnender Weise nicht des Jägers) „im Falle das der Hund tot geborgen wird“ benennt, zeugt das davon, dass die Erwägungen des Gesetzgebers die Einführung des Verbots, nicht zu tragen vermögen. Dieses Risikos ist sich jeder Hundeführer bewusst. Wenn er es nicht tragen möchte, führt er die Baujagd am Naturbau nicht durch. Das kann er in Verantwortung für das eigene psychische Wohlergehen selbstbestimmt entscheiden. Dafür bedarf es keines gesetzgeberischen Eingriffs. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht gewahrt.

Die Ablehnung der Ausbildung von Jagdhunden an lebenden Enten, **Abs. 1 Nr. 3 r)**, hat zur Folge, dass am Ende der Ausbildung nicht mit Sicherheit feststeht, ob der Hund für den späteren Einsatzzweck tauglich ist. Wenn daraus Unsicherheiten des Jagdhundes bei der Wasserarbeit resultieren, ist das mit schwerwiegenden Konsequenzen beim Einsatz des Hundes verbunden. Die Interessenabwägung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit muss daher zum Ergebnis haben, die Ausbildung an der lebenden Ente weiterhin zuzulassen.

Warum die Entwurfsverfasser in **Abs. 3 Nrn. 4 und 5** offenbar meinen, sie würden erstmalig („nunmehr“) die Fütterung von Schalenwild gänzlich verbieten, erschließt sich nicht. § 25 LJG 2010 lautete: „*Grundsätzlich ist jede Art der Fütterung und Kírrung von Schalenwild verboten.*“ Der Landeregierung scheinen die aktuellen Regelungen im Landesjagdgesetz nicht bekannt zu sein. Vielleicht resultiert daraus das Bedürfnis einer grundsätzlichen Neuregelung? Im Zuge der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Evaluierung sollte die Landesregierung das bestehende Gesetz doch zumindest zur Kenntnis genommen haben. Begründungen dieser Art sind daher irritierend.

Im Übrigen ist das Fütterungsverbot jedoch auch wildbiologisch fragwürdig. Gerade die Winterfütterung ermöglicht die Lenkung von Rotwild und damit auch die Reduzierung von Waldschäden (Deutsche Wildtier Stiftung, a.a.O., S. 15). Will der Gesetzgeber womöglich gar nicht Schäden vermeiden? Dienen die Regelungen vielmehr dem Bedürfnis, möglichst intensiv in jagdliche Belange einzugreifen? Soll dabei unter Beachtung von neuen und alten wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Verhalten des Wildes, das Wild geradezu genötigt werden, höhere Schäden zu verursachen? Eröffnet das den Raum, um sodann durch weitere staatliche Reglementierungen, die natürlich nötig werden, weil die Jäger die Schadensereignisse nicht in den Griff bekommen (können), die Jagd insgesamt mit ihrem derzeitigen Reviersystem in Frage zu stellen?

§ 25 Duldungs- und Aussetzungsverbote

Eine Regelung wie in **Abs. 1**, wonach zwei jagdlich bedeutsame und in der Schadensintensität zu vernachlässigende Arten von mittlerweile heimischen Wildtieren in Duldungsgebiete verwiesen werden, läuft den angeblichen Tier- und Naturschutzzwecken des Gesetzes zuwider. Das sorgt weder für Artenreichtum, noch ist es weidgerecht. Die vom Gesetzgeber aufgestellte, aber nicht näher verifizierte Behauptung des „hohen Wildschadenspotenzials“, stellt keine hinreichende Begründung für diesen Eingriff in den Artenschutz dar. Auch der pauschale Verweis auf die Möglichkeit der Erkrankung an Moderhinke, vermag einen derartigen Eingriff, wie es die Zuweisung von Wildtieren in Duldungsgebiete und der Totalabschuss außerhalb darstellt, nicht zu rechtfertigen. Das ist ethisch nicht vertretbar und rechtlich unverhältnismäßig. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen zu § 20 Abs. 5 LJG verwiesen.

§ 29 Schutz des Wildes vor Tierseuchen, wildernde Hunden und Katzen

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 33 LJG 2010, ohne die Regelungen zum Jagdschutz. Der Gesetzgeber führt dazu aus, der Begriff der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sei nicht mehr zeitgemäß und erweise sich nicht als praxisingerecht. Allerdings ist nicht nur die Begrifflichkeit entfallen, sondern auch die damit verbundenen Aufgaben. Letztere bestehen indes in Teilen und in abgewandelter Form fort. Weitere Aufgaben sind hinzugekommen.

Gerade die Polizistenmorde in Kusel und die im Zusammenhang damit gewonnenen Erkenntnisse über das Ausmaß der Wilderei des Haupttäters, zeigen, dass Wilderei kein Tatbestand der Vergangenheit, sondern bis heute aktuell ist. Zugleich ist im Zusammenhang mit dieser Tat deutlich geworden, dass Behörden, bei denen eigentlich hätte auffallen müssen, dass Wild ohne Herkunft in den Verkehr gebracht wird (Finanzamt, Gesundheitsamt, Veterinäramt), offenbar nicht hinreichend vernetzt und geschult sind, um die naheliegenden Rückschlüsse ziehen zu können. Auf diese Weise wurde Wild in großen Mengen in Verkehr gebracht, das dort bei genauer Betrachtung nicht hätte unbemerkt auftauchen dürfen. Es müssen Wildursprungsscheine vorhanden gewesen sein, die zwingend falsch sein mussten. Es müssen Einnahmen versteuert worden sein, deren Herkunft unerklärlich gewesen sein muss. Verbraucher, Gastronomie und andere Abnehmer wurden in großen Mengen mit Wild versorgt, das auf diesem Weg überhaupt nicht hätte in den Markt gelangen dürfen. Solche Entwicklungen sind auch der Tatsache geschuldet, dass der Jagdschutz durch die Gesetzgebung zunehmend geschwächt wurde. Es ist erfreulich, dass der Gesetzgeber meint, der Umgang mit solchen Straftätern gehöre ausschließlich in die Hände der Exekutive. Das ist in letzter Konsequenz auch richtig. Im Fall von Kusel hatte das Handeln der Exekutive jedoch den Tod von zwei Polizeibeamten zur Folge. Ein erfolgreicher Einsatz war das folgerichtig nicht. Vielleicht wäre in der konkreten Situation auch ein Jagdaufseher in Gefahr geraten, getötet zu werden. Allerdings hätte ein Jagdaufseher aufgrund seines jagdlichen Hintergrundes, der Orts- und Personenkenntnis gänzlich anders agieren und den Sachverhalt möglicherweise gefahrloser und ohne zwei menschliche Opfer einer Aufklärung zuführen können.

Jagdaufseher sind sich seit jeher der Gefahr bewusst, die von Wilderern ausgehen kann. Sie sind zu einer besonderen Ausbildung und zum Ablegen einer staatlichen Prüfung verpflichtet. Der Gesetzgeber kann insoweit sicher mit guten Gründen eine Schärfung des Profils der Jagdaufseher vornehmen. Es ist gewiss auch sinnvoll, die Ausbildungsinhalte zu definieren und die Ausbildung, die in Rheinland-Pfalz gut ist, dennoch zu evaluieren. Vielleicht wäre es auch sinnvoll bundesweite Standards zu überlegen. Ein seit Jahrhunderten erfahrendes Organ des Jagdschutzes allerdings in Ansehung einer solchen Straftat abzuschaffen, scheint verfehlt. Zudem bieten gerade die veränderten Bedingungen der Naturnutzung vielfältige Aufgaben für besonders qualifizierte Jäger, die anders als zusätzliches Personal bei Behörden, die Öffentlichkeit nicht mit Kosten belasten. Jagdaufseher finanzieren ihre Ausbildung selbst. Sie sind bereit sich regelmäßig fortzubilden. Sie haben in der Regel eine besondere Ausbildung in Kommunikation. Sie können damit ein moderner Vermittler zwischen den Jägern und weiteren Naturnutzern sein. Eine Vielzahl von Jagdaufsehern praktiziert das sehr erfolgreich.

Aufgaben, die Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern übertragen werden können, gibt es viele:

- der klassische Jagdschutz, also der Schutz gegen Wilderer
- die Koordination der Wildseuchenmeldung und –bekämpfung
- die Sicherung von Unfallstellen bei Wildunfällen, tierschutzgerechte Tötung von Unfallwild und die Beseitigung von Fallwild
- die Aufklärung der Öffentlichkeit über Jagd und ihre Notwendigkeit
- die Vermittlung zwischen Interessen von Land- und Forstwirten einerseits und den Jägern andererseits
- die Überprüfung der Durchsetzung behördlicher Auflagen

- die Mitwirkung bei der Erstellung und die praktische Koordinierung von Managementplänen, insbesondere in jagdgenossenschaftsübergreifenden Rotwildbewirtschaftungsgemeinschaften
- die Organisation der Kitzrettung
- die Mithilfe bei der Feststellung von Wildschäden in Wald und Feld
- die Erarbeitung von Konzepten zur Wildschadensvermeidung aus jagdlicher Sicht unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten
- das Wolfsmonitoring
- Fahrzeugkontrollen in der Natur
- Feststellung illegaler Müllhalden
- Eingriff in die über den Eigenverbrauch hinausgehende Entnahme von Wildpflanzen, wie Pilzen, Beeren, Kräutern
- Wald- und Feldwegkontrolle
- Brandschutz
- Kontrolle illegaler Fällungen und Holzentnahmen
- Waldführungen
- Angebote der Wald-, Jagd- und Naturpädagogik
- Besucherlenkung (insbesondere zum Schutz von Wildruhezonen).

Die Polizistenmorde in Kusel haben gezeigt, wie nötig es ist, Personen vor Ort zu haben, die im Falle der Feststellung von Jagdwilderei erste Maßnahmen zur Ergreifung der Täter, aber vor allem auch zum Schutz von Jägern, Polizeibeamten und anderen Waldnutzern ergreifen. Sie können im Falle des Bemerkens solcher Vorfälle, die Polizei informieren und über die örtlichen Gegebenheiten sowie die Person des meist vor Ort persönlich bekannten Täters unterrichten und vor Ort Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unbeteiligter Dritter ergreifen.

In den letzten Jahrzehnten haben sich insbesondere die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher stets in hohem Maße fortbildungsbereit gezeigt und stellen damit ein besonders qualifiziertes Potential im Kreise der Jäger dar.

Im **Abs. 2** wird die Befugnis zum Töten von wildernden Hunden und Katzen auf alle Jagdausübenden mit der Begründung übertragen, es sei Teil der guten fachlichen Praxis. Ob es notwendig ist, Hunde und Katzen im Rahmen der Jagdausübung zu töten, ist in Kreisen der Jäger immer wieder sehr diskutiert. Der Fall des getöteten Hundes der österreichischen Touristen in Haßfurt im Sommer des Jahres 2022 zeigt, dass dabei Augenmaß erforderlich ist.

Das Töten von Haustieren sollte immer die letzte, in Erwägung zu ziehende Möglichkeit sein. Bei nur vorübergehend fehlender Kontrolle des Tierhalters, insbesondere wenn er offensichtlich die Verfolgung des Tieres aufgenommen hat, sind Eingriffe von Jägern, die mit Verletzungen und dem Töten des Haustiers einhergehen, stets unverhältnismäßig. Soweit der Halter vor Ort ist, ist das Tier zudem unverzüglich an ihn herauszugeben. Deshalb ist es sinnvoll, diese Aufgabe zukünftig besonders qualifizierten Personen anheimzustellen und ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Jagdschutzes den Jagdaufsehern zu überlassen.

Das Verbot des Tötens von Katzen in menschlicher Obhut ist eine sinnvolle Neuregelung.

§ 30 Pflichten im Umgang mit krankem oder verletztem Wild, Gefahrenabwehr

Abs. 1 sieht vor, dass krankes oder verletztes Wild nunmehr in erster Linie den Jagdbezirksverantwortlichen anzuzeigen ist. Das ist in der Praxis kaum möglich, weil diese Personen in der Regel nicht allgemein bekannt sind. Die zuständige Polizei verweigert in der Praxis zudem die Weitergabe der Daten aus Gründen des Datenschutzes und im Ergebnis werden Unfallstellen ohne Sachschaden dann häufig verlassen, bevor irgendwelche Feststellungen vor Ort durch befugte Personen vorgenommen werden können. Das hat in der Praxis auch die Folge, dass eine Nachsuche mangels genauer Kenntnis der Unfallstelle kaum erfolgreich möglich ist und die Tierschutzbelange somit nicht gewahrt werden können.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene Information an die Jagdbezirksverantwortlichen, führt unter Umständen zur Weitergabe von Informationen an Personen, die nicht vor Ort sind, weil sie nicht vor Ort wohnen müssen. Auch insofern hat sich der Einsatz von Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern seit langem bewährt. Für die Polizei und die Ordnungsbehörden gäbe es einen eindeutigen Ansprechpartner. Der wiederum hätte dafür Sorge zu tragen, dass das verletzte Wild nachgesucht, gestellt, ggf. tierschutzgerecht getötet und Fallwild zeitnah geborgen wird. Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher können diese Aufgabe leisten und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestens gewährleisten und zugleich die Einhaltung des Tierschutzes unverzüglich sicherstellen. Sie sind dazu, bei ordnungsgemäßer Ausbildung, insbesondere auch im sicheren Umgang mit der Schusswaffe im öffentlichen Raum, dem Umgang mit blanken Waffen zum Abfangen von Unfallwild sowie in der Kommunikation mit betroffenen Unfallverursachern und vielleicht vor Ort befindlichen Kindern als Insassen eines Unfallautos, gut geschult.

§ 42 Wildmonitoring

Der Entwurf sieht in **Abs. 1** vor, dass die Jagdbezirksverantwortlichen sich am Wildmonitoring beteiligen und die Daten an das Jagd- und Wildtierportal melden. Dazu können sie nach **Abs. 2** verpflichtet werden.

Es steht zu befürchten, dass bei Meldevorgängen aller Jagdbezirksverantwortlichen in einem Revier ein undurchschaubarer, womöglich widersprüchlicher und kaum einzuordnender Datenberg entsteht. Sinnvoller wäre es, die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher einzubeziehen, soweit im jeweiligen Revier vorhanden, und ihnen die Koordination für das Zusammentragen der Daten zu übertragen. Sie können zudem dabei mitwirken, Fragestellungen zur Datenerhebung zu erarbeiten, die die Wilddichte zutreffend und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermittelbar macht. Das erhöht die Datengenauigkeit. Dabei obliegt es ihnen auch, die jagdausübungsberechtigten Personen dafür zu sensibilisieren, wie wichtig die Angabe wahrheitsgemäßer Daten für ein erfolgreiches, nachhaltiges Wildtiermanagement ist.

§ 43 Landesjagdbeirat

Das Entfallen einer Vertreterin oder eines Vertreters der Jagdscheininhaber erscheint unnötig. Unklar ist, ob die Vereinigung der Berufsjäger, die vormals in § 45 Abs. 2 Nr. 15 LJG 2010 genannt war, nunmehr von **Abs. 2 Nr. 8** erfasst wird.

§ 44 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater

Anstelle des Kreisjagdmeisters wird nunmehr der Kreisjagdberater eingeführt, der einerseits Aufgaben des früher in § 46 LJG 2010 geregelten Kreisjagdmeisters übernimmt, aber zugleich eine gänzlich andere Stellung hat. Während der Kreisjagdmeister der Vertreter der Jäger gegenüber der Behörde war, ist nunmehr der Kreisjagdberater ein ehrenamtlicher Vertreter der Behörde gegenüber den Jägerinnen und Jägern und mit der Überwachung der Erfüllung verschiedener Aufgaben betraut. Zugleich soll er als Mittler zwischen den Jägern dienen.

Auch hier hat der Gesetzgeber wieder die Vorstellung, die Obrigkeit und von ihr eingesetzte Organe müssten weitergehende Aufgaben und die Kontrolle der Jagd übernehmen. Dass ein Vertreter einer Behörde, sei er auch ehrenamtlich tätig, in der Jägerschaft das gleiche Ansehen und Vertrauen genießen wird, wie der bisherige Vertreter aus dem Kreis der Jäger, ist unwahrscheinlich. Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter der Behörde, der nicht allein aus der Jägerschaft heraus, sondern vom Kreisjagdbeirat gewählt wird, hat eine gänzlich andere Stellung als die bisherigen Kreisjagdmeister. Warum letztere entfallen sollen, begründet der Gesetzgeber nicht. Offenbar ist aber das Ziel, Interessenvertreter der Jäger, ebenso wie Funktionsträger, wie z.B. die Jagdaufseher, möglichst weitgehend zu dezimieren, um das Artikulieren jagdlicher Interessen weitestgehend einzuschränken.

IV. Verhältnismäßigkeitsüberlegungen

Beim Erlass von Gesetzen hat der Gesetzgeber, sofern er in Rechte der Bürger eingreifen möchte, neben der grundsätzlichen Frage der Verfassungsmäßigkeit, stets die Verhältnismäßigkeit in jeder Hinsicht zu prüfen. Weder der Prüfung auf seine Verfassungsmäßigkeit, noch der Verhältnismäßigkeitsprüfung hält der vorliegende Gesetzentwurf stand.

Der Entwurf greift in rechtswidriger Weise in das durch Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht einzelner Grundstückseigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Rechte derjenigen ein, die im Rahmen der Ausübung der Jagd, Rechte von den Grundstückseigentümern ableiten. Ein rechtswidriger Eingriff in ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht ist stets verfassungswidrig. Die Eingriffe des vorgelegten Gesetzes in das Eigentumsrecht stellen zum Teil enteignungsgleiche Eingriffe dar. Solche dürften insbesondere in den §§ 18, 20, 23, 25 LJG zu sehen sein.

Darüber hinaus verletzt das Gesetz das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung muss jeder hoheitliche Akt zur Erreichung legitimer Zielsetzungen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat zu untersuchen, ob der Eingriff in Rechte Einzelner, geeignet ist ein höherwertiges Rechtsgut bzw. höherwertige Interessen, insbesondere solche der Allgemeinheit, zu schützen. Zur Erreichung dieses Ziels muss der Eingriff sodann wiederum erforderlich und angemessen sein.

Beim vorliegenden Entwurf bestehen daran erhebliche Zweifel. Weder der Umfang des Eingriffs in die auf Grundlage des bestehende Landesjagdgesetzes 2010 entstandenen

Rechtsverhältnisse ist gerechtfertigt. Noch rechtfertigt das von der Landesregierung auf den Seiten 1 und 2, sowie 53 – 60 gesehene Regelungsbedürfnis, die angedachten Eingriffe. Sie sind auch danach unverhältnismäßig, wie die Ausführungen zu den fünf, sich wesentlich auf die Jagdpraxis auswirkenden, der acht Ziele der Entwurfsverfasser zeigen.

1. Notwendigkeit gesetzlicher Änderungen und Auswirkungen

Dabei ist zunächst auffällig, dass die hier gewählte Art der Weiterentwicklung eines bestehenden Gesetzes weitgehend beispiellos ist, indem ein erst seit 13 Jahren bestehendes Gesetz vollkommen neu gefasst wird. Weder aus dem Koalitionsvertrag, noch aus einer Evaluierung, noch aus sonstigen Gründen, wie z.B. der Verfassungswidrigkeit der bestehenden gesetzlichen Regelung, lässt sich eine Notwendigkeit der Landesregierung zu einem derart schwerwiegenden Eingriff in die Rechtssetzung ableiten.

Die Auswirkungen für die Rechtpraxis vermag der Gesetzgeber offensichtlich nicht zu ermessen. Welche Auswirkungen ein derart drastischer Eingriff für die Justiz bedeutet, wird vom Gesetzgeber kostenmäßig nicht abgeschätzt. Er erwähnt diese Auswirkungen nicht.

Die angeblichen Einsparungen in der Verwaltung, werden nicht näher abgeschätzt. Da die in § 7 Abs. 3 LJG vorgesehene Regelung aber offenbar die Möglichkeit von Managementmaßnahmen durch die Naturschutzbehörden vorsehen soll, entsteht offensichtlich ein zusätzlicher Personalbedarf und im Rahmen des übergeordneten Waffenrechts auch ein besonderer Ausbildungsbedarf. Die dafür benötigten Mitarbeiter müssten über einen Jagdschein verfügen. Angaben zu solchen zusätzlichen Kosten enthält der Entwurf bei den Angaben zu Auswirkungen auf den Haushalt nicht. Offensichtlich wurde keine zur Stützung der gesetzlichen Änderungen geeignete Evaluierung durchgeführt, denn andernfalls wäre der Gesetzgeber wohl in der Lage, den von den Jägern insoweit betriebenen Aufwand zumindest grob zu schätzen und daraus konkrete Kosten herzuleiten, die den Naturschutzbehörden entstehen können.

Der gewählte Eingriff des Gesetzgebers, ein Gesetz vollkommen neu zu sortieren, eine Vielzahl von Vorschriften umzuformulieren und damit bisherige Rechtsprechung, laufende Verwaltungsverfahren und auf der Basis der bestehenden Regelung abgeschlossene Verträge, einer komplizierten und mit erheblichen Rechtsunsicherheiten einhergehenden Überleitung in die Neuregelung zu unterziehen, bedeutet einen kaum abzuschätzenden und daher nicht bezifferbaren Aufwand aller, die vom Gesetz betroffen sind. Die Erforderlichkeit für diesen Eingriff ist nicht ersichtlich. Zur Erreichung welchen Zwecks dieser Eingriff erforderlich ist, welchen legitimen Zweck er überhaupt verfolgt, ist bereits nicht ersichtlich. Diese Art des Eingriffs in ein bestehendes Gesetz und die daran anknüpfenden Rechte und Pflichten ist mithin nicht verhältnismäßig. Der Gesetzgeber verkennt, dass Eingriffe in die Rechte der Bürger immer maßvoll zu erfolgen haben.

2. Wahrung des Jagdrechts als Eigentumsrecht und Stärkung der Jagdrechtsinhabenden

Das Jagdrecht ist ein absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Es unterliegt dem Schutz des § 1004 BGB. Es ist als Ausfluss des Eigentums durch Art. 14 GG geschützt. Einen

weitergehenden Schutz als den durch die Verfassung und das BGB kann der Landesgesetzgeber nicht schaffen.

Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel ist kein legitimes, denn ein Eigentümer, der Teile seines Eigentumsrechts verpachtet, bedarf nicht der Hilfe des Gesetzgebers, um sein Eigentum wiederzuerlangen. Er kann das im Rahmen der Vertragsfreiheit gestalten, soweit nicht der Gesetzgeber selbst, es ihm durch die Regelungen z.B. zur Jagdgenossenschaft, entzogen bzw. eingeschränkt hat. Es stellt kein legitimes gesetzgeberisches Ziel dar, das der Gesetzgeber - entgegen den gesetzlichen Vorschriften im BGB - dem Eigentümer sein Recht durch gesetzliche Regelungen wieder zurück geben will, indem er wiederum Eingriffsmöglichkeiten des Eigentümers in die Rechte desjenigen formuliert, der seine Rechte vom Eigentümer ableitet. Das ist nicht erforderlich. Die Regelungen stellen zudem keinen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechten aller Beteiligten (Eigentümer, Jagdgenossen, Pächter, sonstige Jagdausübungsberechtigte) her. Da im Pachtrecht bereits gesetzlich verankert, bedarf es im Zusammenhang damit auch nicht zusätzlicher landesrechtlich geregelter Sonderkündigungsrechte.

Die diesbezüglichen Vorschriften und die Begründung des Gesetzgebers hinterlassen den Eindruck als wolle der Gesetzgeber bereits bestehende, möglicherweise von Einzelnen nachträglich als unpässlich empfundene Rechtsverhältnisse durch das jetzige Gesetz korrigieren. Gesetze dienen jedoch nicht der Durchsetzung von Rechten Einzelner, sondern sie haben eine Vielzahl von Fällen zu regeln, müssen dafür erforderlich und geeignet sein. Erforderlichkeit und Geeignetheit sind nicht ersichtlich.

3. Formulierung inhaltlicher Anforderungen an Jagd und Hege, einschließlich Vorgaben für eine gute jagdfachliche Praxis/ „weidgerechtes Jagen“

Die Übernahme von traditionell gewachsenen und in den einschlägigen Fachkreisen bekannten Begriffen, kann zwar ein legitimer Zweck sein. Es mangelt aber bereits an der Erforderlichkeit. Da der Gesetzgeber sodann nur einige Aspekte aus dem komplexen und in der Jagd anerkannten Wertesystem herausgreift und die Begrifflichkeiten reduziert, auf die ihm aus staatlicher und forstwirtschaftlicher Sicht wichtig erscheinenden Belange, wird aus dem legitimen Zweck ein nicht legitimer Zweck. Das vorhandene Wertesystem wird damit im Ergebnis gestört. Man muss sich vor Augen führen, dass eine Vielzahl von Abhandlungen versucht hat, allein den Begriff der Weidgerechtigkeit zu erfassen und zu definieren, bspw. August Meyle in seiner Abhandlung „Darstellung der Grundsätze der Deutschen Waidgerechtigkeit in Verbindung mit Naturschutz und Wildhege“, 1955. Die kurze Abhandlung, die nur der Erfassung dieses einen Begriffes dient, umfasst 19 Seiten Inhalt. Der Gesetzgeber verkürzt das auf vier Ziffern, die noch dazu Selbstverständlichkeiten wiedergeben, wie z.B. den respektvollen Umgang gegenüber der Bevölkerung.

Die gesetzliche Definition der gewachsenen Begriffe und ungeschrieben, aber bei der Jagd beachteten Normen, ist schlicht nicht möglich. Ein Gesetz ist dafür ungeeignet. Der Begriff der Weidgerechtigkeit ist umfangreich und unterliegt zudem dem stetigen gesellschaftlichen Wandel der Werte. Davon betroffen ist insbesondere auch der in ihm enthaltene jagdethische Anspruch. Der mit dem Gesetzentwurf unternommene Versuch der Regelung ist weder erforderlich, noch geeignet, weil er ausschließlich mit unbestimmten und unbestimmbaren Rechtsbegriffen versucht etwas zu definieren. Das ist nicht justiziabel.

4. Integration neuerer wildtierökologischer Erkenntnisse und Stärkung von naturschutzfachlichen und waldökologischen Anforderungen im Kontext der Rotwild-, Dam- und Muffelwildbewirtschaftung

Leider lässt der Gesetzgeber den Leser der Gesetzesbegründung an seinen neueren wildtierökologischen Erkenntnissen nicht teilhaben. Möglicherweise hält die Landesregierung es für eine neue Erkenntnis, dass Rotwild teilweise seine dauerhaften Einstandsgebiete verlässt und wandert. Eine neue Erkenntnis ist das indes nicht. Dieses Verhalten wurde nur bei früheren gesetzlichen Regelungen ignoriert und diese falsche Regulierung des Lebensraumes durch menschliche Gesetze zeigt nunmehr dramatische Folgen. Dass das Rotwild so lebt, ist indessen seit langem bekannt, wie die Ausführungen z.B. von Prof. Dr. Egon Wagenknecht bereits 1986 zeigen (Wagenknecht, Rotwild, 2. Aufl., 1986, S. 196 ff.). Dabei verweist er auf Untersuchungen aus dem Jahr 1937 in Schottland, die unter anderem die Bewegung im Zusammenhang mit der Fortpflanzung benennen. Die Aufhebung rotwildfreier Gebiete ist also unbedingt zu begrüßen. Das erfolgt zu einem legitimen Zweck, nämlich dem Tierschutz und Naturschutz. Die Auflösung der rotwildfreien Gebiete ist erforderlich und angemessen.

Weshalb der Verbleib von Dam- und Muffelwild in Duldungsgebieten allerdings auch nach der Novelle weiterhin einem vermeintlich legitimen Zweck dient und erforderlich ist, erschließt sich nicht und steht den Belangen des Tierschutzes entgegen. In der Begründung zum Entwurf wird zwar ein hohes Wildschadenspotenzial behauptet, jedoch nicht belegt. Tatsächlich existiert kein hohes Wildschadenspotential dieser Arten, das die Duldungsgebiete und den Totalabschuss außerhalb der Bereiche rechtfertigen kann. Damit geht zugleich ein Eingriff in Art. 14 GG her, soweit Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Arten in ihrem Gebiet erhalten wollen.

5. Anpassung der Rechtsnormen im Sinne einer klimaresilienten Waldentwicklung

In der Gesetzesbegründung führt der Gesetzgeber aus, *„Die für den Erhalt von naturnahen Wäldern essentiellen waldbaulichen Strategien entfalten jedoch erst dann ihre Wirkung, wenn eine an den jeweiligen Standort angepasste Wildbestandsdichte der pflanzenfressenden Schalenwildarten sichergestellt ist.“*

Leider lässt sich aus dem Entwurf nicht feststellen, welche ungefähre Größenordnung des Schalenwildbestandes dem Gesetzgeber vorschwebt. Alle Grundlagen und Zahlen, die die Erkenntnisse und daraus resultierenden Notwendigkeiten der Gesetzgebung nachvollziehbar machen könnten, fehlen in der Begründung. Allerdings wird eines deutlich: der Gesetzgeber verkennt den Begriff naturnah. Naturnähe lässt sich nur begrenzt durch menschliche waldbauliche Strategien herstellen. Und naturnah ist ein Wald nur dann, wenn er diejenigen Tiere beinhaltet, die lange vor Beginn massiver menschlicher Eingriffe in das selbstregulierende System der Natur, vorhanden waren und denen es nicht gelungen ist, den Wald zu vernichten. Der Gesetzgeber verkennt, dass der Begriff des Schädlings nur der menschlichen Wahrnehmung entspringt. Der Mensch nimmt den Wildtieren Lebensraum, weil er ihn für seine Zwecke beansprucht. Es ist der einzige Problemverursacher, indem er den Wert seiner Belange als höherwertig gegenüber den Belangen seiner Mitgeschöpfe einordnet.

Der Gesetzgeber vermischt in der Gesetzesbegründung (S. 56), wie auch im Gesetzestext, die verschiedenen Ziele des Gesetzes, nämlich die waldbaulichen Betriebsziele (in erster Linie ein stabiler, ertragreicher Bestand) und das Ziel klimaresiliente, naturnahe Wälder zu schaffen (die ihre Funktion unabhängig von wirtschaftlich hohen Erträgen erreichen). Auf einer derart konfusen und inhaltlich rudimentären Grundlage lassen sich keine gesetzlichen Notwendigkeiten formulieren oder die Verhältnismäßigkeit auch nur ansatzweise prüfen. Der Blickwinkel der jagdlichen Belange und des Naturschutzes bleiben unberücksichtigt, sodass der im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Ausgleich der verschiedenen betroffenen Interessen offensichtlich unterblieben ist.

Der Jagderlaubnisschein für Grundeigentümer, den der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang nennt, ist jedenfalls weder erforderlich, noch geeignet, die im Rahmen einer modernen Jagd notwendigen Managementkonzepte umzusetzen, sondern steht ihnen entgegen. Diese Idee läuft zudem den Interessen der Jagdpächter und weiteren Jagdberechtigten ebenso entgegen, wie den Interessen der jeweiligen Jagdgenossenschaft, für die unter diesen Rahmenbedingungen eine im Interesse aller Jagdgenossen notwendige, geordnete Verpachtung nicht mehr möglich wäre. Die Regelung steht auch den Interessen der Forstwirtschaft entgegen, weil sie das Waldschadenpotential erhöht. Die Einzelinteressen der Grundeigentümer, die an den Erlösen aus der Verpachtung anteilig partizipieren, müssen bei ordnungsgemäßer Interessenabwägung hinter denen der Jagdgenossenschaften und der Jagdpächter und sonstigen Jagdausübungsberechtigten zurückstehen.

Die Regelungen sind unverhältnismäßig. Sie verfolgen bereits keinen legitimen Zweck. Vielmehr unterlaufen sie die Gesetzesziele, indem sie ein schadensvermeidendes Management massiv stören und Tieren durch zunehmende Störungen und Jagddruck Leid zufügen.

6. Stärkung tierschutz- und naturschutzfachlicher Anforderungen

Die Gesetzesbegründung enthält bereits keinen nachvollziehbaren Zweck. Das Gesetz ist in hohem Maße tierleidverursachend, wie oben bereits dargestellt wurde. Es verstößt gegen den Tierschutz. Es eignet sich für diese Zwecke mithin offensichtlich nicht. Und wenn die zuständige Landesregierung sodann in der Begründung meint, sie organisiere mit dem Gesetz die Zusammenarbeit mit den Jägerinnen und Jägern, wird deutlich, dass sie offensichtlich jede kritische Distanz zu ihrer eigenen gesetzgeberischen (Fehl-)Leistung verloren hat.

V. Zusammenfassung

Der Entwurf der Landesregierung erweist sich als unnötig, unverhältnismäßig und verfassungswidrig. Er ist weder durch neu aufgetretene Notwendigkeiten, die ein umfassendes Eingreifen des Gesetzgebers rechtfertigen, noch aufgrund von Regelungen des Koalitionsvertrages zu rechtfertigen. Zudem ist die weitgehende Verlagerung von im allgemeinen Interesse liegenden Regelungsbelangen an einen Verordnungsgeber, höchst bedenklich und verantwortungslos.

Die vom Gesetzgeber für notwendig erachteten gesetzlichen Definitionen misslingen, weil sie nicht imstande sind und ganz sicher auch nie imstande sein werden, über Jahrhunderte gewachsene, ungeschriebene, aber gelebte und von Generation zu Generation weitergegebene Grundsätze der Jagdausübung zu erfassen. Der Grundsatz der Weidgerechtigkeit beinhaltet hohe Anforderungen an die Verantwortung der Jäger, gibt Handlungsanweisungen und beschränkt sie, wird zunehmend ausgefüllt durch moderne jagdethische Überlegungen, aber hat als Grundlage ein Wertesystem, dass aus dem christlichen Glauben resultiert und in dem Verantwortung, Empathie und Mitleid für alle Geschöpfe verankert sind. Diesen Begriff durch eine gesetzliche Definition einzuschränken wäre keine Bereicherung, sondern es würde diese Grundsätze verändern, statischer machen. Und es würde dem einzelnen Jäger in letzter Konsequenz die Verantwortung nehmen, stets darauf bedacht zu sein eigenverantwortlich, seine und die Interessen von Wild und Wald genauestens abzuwägen und in Einklang zu bringen, sie zugleich den aktuellen gesellschaftlichen Werten anzupassen und sie notwendiger Weise immer wieder zu überdenken. Der Gesetzgeber soll mit dem Erlass von Gesetzen einen Rahmen geben, wo keiner ist. Schon an dieser Voraussetzung für gesetzgeberisches Handeln fehlt es in Rheinland-Pfalz im Bereich der Jagd insgesamt, aber vor allem soweit es um ihre ethischen Grundsätze geht. Der Gesetzgeber redet äußerlich von Weidgerechtigkeit, versteht davon aber offensichtlich nichts, denn im Gesetz selbst werden ihre Grundsätze massiv verletzt.

Sodann will der Gesetzgeber die Rechte der Grundeigentümer stärken, verkennt dabei aber, dass es einer solchen Stärkung bei Betrachtung der Mehrheit der Grundeigentümer nicht bedarf. Sie genießen über Art. 14 GG hinsichtlich ihres Eigentumsrechts den höchsten Schutzstatus, den die deutsche Verfassung zu gewähren vermag, nämlich den durch die Verfassung selbst. Und auch die weitere gesetzliche Ausgestaltung sichert den Grundeigentümern Schutz gegen jeden Angriff auf ihr Eigentum. § 1004 BGB regelt den Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch des Eigentümers wie folgt:

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Zur Duldung ist der Eigentümer aufgrund der vom Gesetzgeber selbst geschaffenen Vorschriften zur Jagd verpflichtet. Darüber hinaus verpflichten ihn vertragliche Bestimmungen, die er stets auch selbst mit ausgestaltet. Eines weitergehenden Schutzes durch ein Landesjagdgesetz bedarf der Eigentümer nicht, denn ein weitergehender Schutz ist mit der Rechtsordnung nicht in Einklang zu bringen.

Der Schutz des Waldes, den der Gesetzgeber hervorhebt, ist ein wichtiges Ziel. Solange der Landesregierung aber nicht unter fachlich guter Beratung die Differenzierung zwischen dem Wald als Wirtschaftsgut und dem möglichst naturnahen Wald als Bestandteil des Klima- und Naturschutzes gelingt, ist das Schutzziel nicht klar zu definieren.

Es ist nicht Aufgabe Einzelner, nämlich der Jäger ist, Forstunternehmen durch ihre Arbeit, nämlich die Jagd, unentgeltlich zu unterstützen. Es ist allerdings die Aufgabe Aller, auch der Jäger, den natürlichen Wald mit all seinen Funktionen und in all seinen Wechselwirkungen,

auch denen mit Wildtieren, vor Schaden zu schützen. Damit geht der Schutz der Wildtiere zwingend einher. Der Wald ist für sie alle eine Schirmart.

Hierzu bedarf es wissenschaftlicher Evaluierung mit zeitgemäßen Fragestellungen und genauen Feststellungen. Das Problem Klimawandel lässt sich weder aufgrund einer spontanen, nicht aus allen betroffenen wissenschaftlichen Fachrichtungen gleichermaßen betreuter Evaluierung, noch kleinteilig oder kurzfristig beurteilen. Ebenso wie modernes Jagdmanagement, ist das Thema höchst komplex und bedarf hinsichtlich der Feststellungen der offenen, fachübergreifenden Behandlung. Die gewonnenen Evaluierungsergebnisse sind offenzulegen, mit allen betroffenen zu diskutieren und es sind zeitnah Handlungserfordernisse abzuleiten. Erst dann kann das vorhandene LJG auf sein Potential für die Umsetzung der definierten Ziele geprüft und im Anschluss gegebenenfalls angepasst werden.

Und dann die Sache mit dem Tierschutz. Nun, in Anbetracht des oben bereits dargestellten Totalversagens der Entwurfsverfasser, was die Kenntnisse über Wildtiere, ihre Lebensweise, ihre familiären Bindungen und ihr Gruppenverhalten angeht, kann nur dringend kompetente fachliche Beratung angeraten werden. Die Jäger, aber gewiss auch die Wissenschaft in Deutschland und in Österreich, all jene wirklichen Kapazitäten auf dem Gebiet der Wildbiologie und Wildökologie stehen gewiss gern mit Rat zur Verfügung. Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz verfügt dabei selbst über mehrere Absolventen des Universitätslehrgangs Akademischer Jagdwirt der Universität für Bodenkultur in Wien. Mit Sicherheit stehen sie der Landesregierung gern beratend zu Seite. Neben der jagdlichen Praxis haben sie weitreichendes wildbiologisches Wissen, Wissen zu Ökologie, Klima und Recht. Kapazitäten mit Wissen stehen also unmittelbar zur Verfügung. Man muss sie nur nutzbar machen. Ein Lichtblick im Gesetz ist die Aufhebung der Rotwildgebiete. Mehr solcher Lichtblicke wären wünschenswert und bedürfen dringend der rechtlichen Umsetzung.

Um die Ziele, die die Landesregierung sieht, umzusetzen braucht es Menschen, die in diesem Sinne anpacken. Dabei kann auf niemanden verzichtet werden, schon gar nicht auf Menschen, die ihr ehrenamtliches Engagement freiwillig anbieten - die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher. Während allorts der Verlust von an Ehrenämtern Interessierten zu beklagen ist, bieten sich hier Jägerinnen und Jäger an, ehrenamtliche Aufgaben zu übernehmen. Glücklicherweise sind sie auch noch fortbildungswillig. Aber die Landesregierung hält dieses Potential für überflüssig. Sie verkennt, welche Aufgaben im Wald in den nächsten Jahrzehnten zu bewerkstelligen sind. Dafür wird es Mitarbeitende benötigen, die in Anbetracht der allgemein knappen öffentlichen Kassen nicht bezahlt werden können, die aber mit den zuweilen etwas eigenen Jägerinnen und Jägern auf der einen Seite und ebenso besonderen Land- und Forstwirten auf der anderen Seite kooperativ umgehen müssen. Genau an dieser Schnittstelle haben sich die Jagdaufseher bewährt. Es kann gerechtfertigt sein, ihre Ausbildungsziele zu evaluieren, zu erweitern, zu modernisieren, regelmäßig zu überprüfen, um hohe Qualitätsstandards dieser jagdlichen Weiterbildung zu sichern. Das mag landesintern beurteilt werden. Sie abzuschaffen bedeutet das Wegwerfen einer nützlichen, anerkannten und durch nichts zu ersetzenden Ressource. Es bedeutet, jahrhundertelange Arbeit nicht zu wertschätzen. Das ist gleichermaßen anmaßend, wie unsinnig.

Ebenso fehlt die Wertschätzung des Gesetzgebers hinsichtlich weiterer bewährter Strukturen. Der Versuch die aus der Jägerschaft gewählten Vertrauten, die Kreisjagdmeister und Kreisjagdmeisterinnen durch einen ehrenamtlichen Behördenmitarbeiter zu ersetzen, ist

geeignet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Jägern und den Jagdbehörden und weiteren Behörden, nachhaltig zu schädigen.

Es ist wichtig sich mit der Schaffung der Voraussetzungen zu befassen, um all diese Aufgaben bewältigen zu können. Jagdliche Aus- und stetige Weiterbildung ist von Nöten. Der Schießnachweis für Bewegungsjagden und die Vorgabe, dass ein Lehrgang zur Erlangung des Jagdscheines zu absolvieren ist (§ 46 Abs. 1 LJG), sind dafür sinnvolle Vorgaben. Modernes Wildtiermanagement auf wissenschaftlichen Grundlagen und die vom Gesetzgeber formulierte Hegeverpflichtung unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse, setzen voraus, dass die Erkenntnisse auch tatsächlich bei den Aufgabenträgern vorhanden sind. Dazu ist es unzureichend, die Anwendungsnotwendigkeit gesetzlich zu definieren. Vielmehr ist in über die Landesgrenzen hinausgehender Abstimmung ein Standard der Aus- und Weiterbildung zu schaffen, der die Grundlagen für die jagdliche Betätigung wissenschaftlich fundierter werden lässt, ohne auf den Praxiserfahrungsschatz der Jäger zu verzichten.

VI. Forderungen der Liberalen Jäger

Der Überprüfung der Verhältnismäßigkeit, hält der Gesetzentwurf insgesamt nicht Stand. Er ist daher in Gänze ungeeignet zur Regelung der Jagd und ihrer Belange in Rheinland-Pfalz. Er ist folglich zurückzunehmen.

Die Abgeordneten der FDP in Rheinland-Pfalz sind aufgefordert, sich in der Regierungskoalition gegen diesen Entwurf zu positionieren. Er schadet der Jagd in Deutschland und widerspricht den von der FDP vertretenen Positionen zur Jagd. Er widerspricht der von der FDP anerkannten Sicherung des Eigentumsrechts aller Eigentümer unter Beachtung eines angemessenen Interessenausgleichs, an Stellen, wo das Recht des Einen mit dem des Anderen kollidiert. Er widerspricht den Grundsätzen der FDP. Er widerspricht den liberalen Werten, der Freiheit des Einzelnen, der Selbstbestimmung, der Eigenverantwortung. Dieser Entwurf ersetzt diese Werte durch staatliche Reglementierung und Bevormundung.

Verfassern eines Gesetzentwurfes, die ernsthaft schreiben: es wird *„weiterhin die Aufgabe der Jagdrechtsinhabenden sein, sich bei ihren Jagdbezirksverantwortlichen für eine waldfreundliche Jagd in den Wäldern einzusetzen und eine solche einzufordern; die jagdrechtlichen Möglichkeiten hierfür sind nunmehr vollständig eingeräumt“*, muss man sich deutlich entgegen stellen. In Ansehung des vorliegenden Entwurfes zum Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz, ist eine solche Aussage Ausdruck vollkommener Selbstüberschätzung einerseits und märchenhafter Denkwelten andererseits. Beides ist eine schlechte Grundlage für die ernsthafte, den Anforderungen eines Rechtsstaates genügende Arbeit an Gesetzen.

Soweit durch die Presseberichterstattung zudem der Eindruck entstanden ist, dass insbesondere auch zumindest ein FDP-Mitglied, dass der Landesregierung angehört, in das Gesetzgebungsverfahren Regelungen eingebracht hat, die vornehmlich der Durchsetzung persönlicher Interessen dienen, bedarf es eines deutlichen Hinweises: Politiker werden gewählt, um die Interessen ihrer Wähler zu vertreten. Sich in einer Regierungsfunktion eigene Vorteile zu verschaffen, ist moralisch bereits höchst bedenklich. Diese Vorteile sodann auch

noch gegen die Interessen der eigenen Wähler durchzusetzen, legt Rücktrittsüberlegungen sehr dringend nahe.

Wenn die Landesregierung diesen Entwurf vorgelegt haben sollte, in Kenntnis der Tatsache, dass der Entwurf (auch) der Durchsetzung von Einzelinteressen von an der Regierung beteiligten Personen dienen soll, dann ist das ein unglaublicher Vorgang. Das zeugt dann nicht nur von einem fehlenden Verständnis der Zielsetzung von Gesetzen, sondern auch vom vollkommen fehlenden Verständnis der übernommenen Verantwortung und der ethischen Anforderungen an die Stellung gewählter Regierungsvertreter.